

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 20.

Freitag den 6. Brachmonat 1800. Erstes Quartal.

Den 17. Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 19. May.

(Fortsetzung.)

Carrard unterstützt diese Bittschrift und glaubt, der 21ste J. des Feodalrechtsgesetzes sey den Bittstellern vortheilhaft; er fordert eine Untersuchungs-Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard, Gapani, Marcacci, Hecht und Huber werden in die Commission geordnet.

Der Distrikt Biberich, im Kanton Solothurn, übersendet eine Bittschrift wider die Vertagung und wider die Vollziehungs-Commission.

Escher. Zwar ist diese Gegenvertagungs-Bittschrift auch wieder in einer Rahme von Nebengegenständen enthalten, über die viel zu sagen wäre; doch des lieben Friedens wegen, laßt uns nur die Hauptsache betrachten, und sie also auf den Kanzlentisch niederlegen. Angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung, und nach Wiedereröffnung der Sitzung, trägt Suter im Namen einer Commission darauf an, über die ihr aufgetragenen Fragen, wegen gänzlicher Auflösung der Gesetzgebung und vollziehenden Gewalt, und Wiederernennung derselben durch die Wahlversammlungen, zur Tagesordnung zu gehen. Zugleich fügt er als seine eigene Meinung bey, daß er darauf antrage, eine Commission zu ernennen über die Fragen: Ob man nicht ganz wieder, in Rücksicht des 7. Jenner, in die Constitution zurücktreten sollte?

Kuhn fordert, daß Suters eigene Motion als fremdartig auf die Seite gelegt, und nur der Antrag der Commission in Berathung genommen werde.

Kuhns Ordnungsmotion wird angenommen, und

die von Suter im Namen der Commission vorgeschlagene Tagesordnung ebenfalls.

Huber fordert von der bestehenden Commission über die Förmlichkeiten der Bittschriften ein baldiges Gutachten, um dem Unfug, der hierüber geschieht, so schleunig als möglich Inhalt zu thun.

Kuhn wird dieser Commission beigeordnet und Hubers Antrag angenommen.

Großer Rath, 20. May.

Präsident: Secretan.

Schokke, Regierungs-Commissär im Kanton Waldstätten, übersendet die dritte Rechnung zu Unterstützung des unglücklichen Kantons, und Anzeige, daß das spanische Schweizerregiment Reding 5000 Fr. hiezu betrug.

Auf Billeter's Antrag wird ehrenvolle Meldung dieses Schweizerregiments erklärt und die Rechnung dem Senat mitgetheilt.

Abgeordnete des Distrikts Olten, im Kanton Solothurn, fordern die endliche Berichtigung ihrer auf französische Vons hin an die fränkische Armee gemachten Lieferungen. An eine Commission gewiesen.

Hammer, Cartier, Fierz, Maulaz und Genoz werden darein geordnet.

Die Gemeinden Rüderswyl und Lauperswyl, im Ober-Ementhal, kommen bittschriftlich wider die Vertagung der Rätthe, den 7ten Jenner und Kävels Gefangenschaft ein. Auf den Kanzlentisch niedergelegt.

Schlumpf's Gutachten über Vertheilung der Korporationsgüter wird in Berathung genommen.

Cartier behauptet, die Commission habe ihrem Auftrag kein Genüge geleistet, weil sie nur von Korporationsgütern, statt von Gemeindgütern im Allge-

meinen genommen, spricht. Er fordert Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Schlumpf fordert paragraphweise Behandlung seines Gutachtens, welchem dann ein zweytes Gutachten nachfolgen soll.

Carrard. Bestimmtes Korporationsgut ist auch bestimmtes Privateigenthum, über dessen Benutzung wir keine Gesetze zu geben das Recht haben. Was dann die Gemeindgüter selbst betrifft, so ist es wahrlich nicht der Zeitpunkt jetzt, die allgemeine Zwistigkeit veranlassende Theilung derselben zu behandeln, und überdem hat die Commission noch nicht genug Bericht über die Beschaffenheit dieser Gemeindgüter in den verschiedenen Theilen Helvetiens eingebracht, um ein zweckmäßiges Gutachten vorlegen zu können; also weise man hierzu den Gegenstand der Commission zurück.

Mäf. Der Mangel an Lebensmitteln in ganz Helvetien, macht die baldige Vertheilung der eigentlichen Gemeindgüter nothwendig; hierüber aber liefert uns die Commission nichts, also weise man das Gutachten derselben zurück, um über den eigentlichen ihr aufgetragenen Gegenstand zu arbeiten.

Deloë ist ganz Carrards Meynung, und denkt jetzt da die Gemeinden so viel Lasten aus ihren Gemeindgütern tragen, die sonst unerträglich wären, sey es nicht schicklicher Zeitpunkt zur Vertheilung.

Schlumpf. Gerade der grossen Verschiedenheit der Gemeindgüter wegen war die Commission überzeugt, daß kein einziges und allgemeines Gesetz hierüber möglich sey, und fieng daher an, theilweise darüber zu arbeiten; er fordert bestimmte Entscheidung von der Versammlung, über die Hauptgrundsätze. —

Gmür stimmt auch für die Rückweisung an die Commission, um ein Gutachten über die bloßen Grundsätze der Theilung aufzustellen, indem es unmöglich ist, bey der grossen Verschiedenheit der Gemeindgüter, in die einzelnen Bestimmungen einzutreten. —

Desch ist Carrards Meynung, und bemerkt daß noch eine Commission, Berichte über die Benutzungs-gesetze der Gemeindgüter schuldig ist, welche hierüber wichtige Auskunft geben können. —

Cartier fordert einfache Zurückweisung an die Commission.

Billetter ist Gmürs Meynung, in der Ueberzeugung daß die Gemeinden von selbst für sich zu sorgen wissen werden. —

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen. Millet im Namen einer Commission berichtet über den Beschluß der Vollziehung, wegen Erneuerung der Municipalitäten, daß nichts Gesetzwidriges darinn enthalten sey, und rath also an, nichts weiter hierüber zu verfügen.

Angenommen. Auf Cartiers Antrag soll die Commission, über Loskauf der Grundzinse, in 14 Tagen Rapport machen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung derselben begehren mehrere Bürger von Buchholderberg ein Gesetz über Vertheilung der Gemeinlasten. An die Vollziehung gewiesen. —

Die Commission über die Hausierer soll auf Cartiers Antrag in 7 Tagen ein Gutachten vorlegen, und wird durch Cartier ergänzt.

Dr. Rudolf Banzerter, von Esch im Distr. Solothurn Canton Bern, klagt über seine Nichtentlassung aus der Municipalität. Tagesordnung.

Die Bürgerin Catharina Pachoz von Bauruz im Canton Freyburg begehrt Nachlaß einer Strafe wegen einem unehlichen Kind. An den Vollz. Aussch. gewiesen.

14 Bürger von Ependes im Distr. Fferten klagen wieder die Einforderung der verfallenen Grundzinse. Tagesordnung.

Daniel Chevalley, Schulmeister in Vuillens Distr. Dron übersendet seine Gedanken über Urversammlungen, die an den Senat gewiesen werden.

Großer Rath. 21. May. Präsident: Secretan.

Die Gemeinde Belmont im Distr. Fferten kommt wider die Entrichtung der verfallenen Grundzinse ein. Man geht zur Tagesordnung.

Gmür im Namen einer Commission trägt darauf an, die Anfragen der Verwaltungskammer von Waldstätten, die Wiederbesetzung der Pfründen betreffend, an die allgemeine Commission, zu verweisen.

Kellstab folgt, fordert aber innert 14 Tagen ein Gutachten von dieser allgemeinen Commission, weil hierüber grosse Unordnungen vorhanden sind, und die Kloster-Prälaten wieder zu Ernennung reformirter Pfarren beauftragt werden. Gmürs und Kellstabs Anträge werden angenommen.

Das Gutachten welches darauf anträgt, das Gesetz vom 8ten März 1799 welches den öffentlichen Anklägern bey den Gerichten untersagt, den Advokaten-Be-

ren in ihren Cantonen auszuüben, aufzuheben und dagegen zu bestimmen, daß den öffentlichen Anklägern fernerhin untersagt bleibe die Advocatur in solchem Civil-Prozessen auszuüben, in welchen Criminal-Vergehen verwickelt seyn würden, wird in Berathung genommen.

Custor kann nicht zum Gutachten stimmen, weil die öffentlichen Angelegenheiten versäumt würden.

Cartier vertheidigt das Gutachten, weil jetzt keine Staatsverbrecher mehr zu beurtheilen sind, und also die öffentlichen Ankläger weniger Geschäfte haben. Dagegen glaubt er könnte die Besoldung dieser Beamten modificiert werden.

Sapany fordert Rückweisung an die Commission, um die Suppleanten am obersten Gerichtshof auch in diese Verfügung mit einzubegreifen. Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Der Vollziehungsausschuß fordert Berechtigung, einige alte Gebäude des Klosters St. Joseph in Solothurn zu verkaufen; sie sind für 4425 Fr. geschätzt. — An eine Comiss. gewiesen um in 2 Tagen zu rapportieren.

Rusli, Millet und Kellstab werden in die Commission ernannt.

Hemmeler zeigt an, daß die Mitglieder der Gemeindkammer von Bern in einem gedruckten Blatt Herr genannt werden, und fordert hierüber Rechenschaft von der Vollziehung.

Willeter folgt, weil man sonst auch bald wieder sagen würde: nur in der Stadt wohnen die Herren.

Custor folgt.

Kellstab will einzig die Gemeindkammer durch den Vollziehungsausschuß zurecht weisen lassen, obgleich er glaubt, diese Leute verdienen den schönen Namen Bürger nicht.

Ráf. In Erwägung daß in Bern wenig Bürger sind, und in Erwägung, daß diese Herren von Bern den Namen Bürger nicht verdienen, fordere ich Tagesordnung.

Carrard sieht zwar den Namen Herr nicht gern, allein da dieses Blatt kein Zeichen von Officialität an sich hat, so kann keine Art rechtlicher Klage daraus hergeleitet werden, und also gehe man zur Tagesordnung.

Hemmeler beharret, denn die Sache ist nicht so unbedeutend, und gegenwärtig macht ein Hafner (Fätscherin in Bern) viele tausend Milchtöpfe, auf denen Bären gemahlt erscheinen. Kellstabs Antrag wird angenommen.

Cartier fordert eine Commission, welche über ei-

nen zweckmäßigeren Gang unsrer Geschäfte sich berathe, damit solche laufige Sachen einmal unterwegen bleiben. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Cartier, Ruce, Anderwerth, Escher und Carrard.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach ihrer Wiedereröffnung wird Gmür in die Commission über Begnadigung des Joseph Jülions von St. Maurice, geordnet, mit dem Auftrag, ehestens ein Gutachten hierüber vorzulegen.

Die Gemeinde Hiltisrieden im Canton Luzern kommt wider die Vertagung der Ráthe bittschriftlich ein. Niederlegung auf den Canzleytisch.

Escher. Ich weiß, daß dem Präsident verschiedene Bittschriften für die Vertagung, schon vor einiger Zeit eingekommen sind, dessen ungeachtet hören wir immer nur Bittschriften wider die Vertagung ablesen, und die entgegengesetzten Bittschriften werden, ich weiß nicht mit welchem Recht, hinterhalten: Ich trage darauf an, daß diese Bittschriften ohne Unterschied ihres Inhalts in der Ordnung wie sie einlangen, uns vorgelegt werden.

Der Präsident erklärt, daß diese Bittschriften, die durch die Vollziehung eingesandt wurden, und von denen Escher spricht, eine auffallende Unregelmäßigkeit hatten, indem von einer fremden Hand in 5 derselben die Worte hineingekritzelt waren: „Wir begehren Mittheilung an die Gesetzgebung.“ Hierdurch veranlaßt, sprach der Präsident mit einem Mitglied der Vollziehung und gab ihm die Bittschrift zurück: Er bittet also für die Zukunft um etwas mehr Vorsicht in den Beschuldigungen gegen ihn.

Escher. Freylich fällt nun mein Antrag von selbst, weil der Präsident diese Bittschriften nicht mehr bey Händen hat, allein ich stehe in der Ueberzeugung, daß er pflichtwidrig und gefährlich handelte, indem er eine Botschaft der Vollziehung mit inliegenden Bittschriften ohne Anzeige, ohne einen Beschluß von der Versammlung, für unregelmäßig erklärte, und sie zurückgab, und zwar nicht an die Vollziehung, sondern an ein bloßes Mitglied derselben; hoffentlich werden in Zukunft solche partheyische Unregelmäßigkeiten unterbleiben.

Der Präsident erklärt, daß jeder das Recht habe die Erfüllung seiner Pflichten selbst zu beurtheilen, und daß er in der Ueberzeugung stehe, die Pflichten des Präsidenten erfüllt zu haben.

Den 22. May war keine Sitzung.

Großer Rath, 23. May.

Präsident: Secretan.

Hemmeler wird zum Präsident ernannt.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung trägt Kulli im Namen einer Commission darauf an, den Verkauf von zwey Nebengebäuden des Klosters St. Joseph, in Solothurn, zu gestatten. — Der Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Neudorf, Canton Luzern, kommt wider den 7ten Jenner, die Vertagung der Ráthe und eine Bittschrift des Stifts Münster bittschriftlich ein. Niederlegung auf den Kanzleytisch.

Die Municipalität und Distriktgericht Hochdorf übersenden eine Bittschrift im gleichen Sinn, und fordern dringendst eine Verfassung und Bekanntmachung der Staatsrechnungen. Niederlegung auf den Kanzleytisch.

Die Agenten des Distrikts Fehraltorf fordern Befolgung. An die Vollziehung gewiesen.

Einige Bürger von Wislisburg, Kanton Freiburg, klagen über eine alte der Gleichheit zuwiderlaufende Gemeindverordnung in Rücksicht der Gemeindgüterbenutzung. An die bestehende Commission gewiesen.

Ehrmann wird zum deutschen Sekretair ernannt.

Schlumpf, im Namen einer Commission, trägt darauf an, dem Joh. Barth, von Nadelstingen, die Hälfte der 4jährigen Zuchthausstrafe nachzulassen, weil er bey der Prozesunterforschung geschwidrig vom Distriktgericht Ober-Emmenthal geprügelt worden, um einen dritten Diebstahl zu bekennen, dessen er sich unschuldig erklärt.

Billeter stimmt zum Gutachten, fordert aber daß dieses Distriktgericht wegen dem geschwidrigen Verfahren gerichtlich verfolgt werde.

Cartier kann diesem Gutachten nicht bestimmen, und will statt der Verringerung der Kettenstrafe, die darauf folgende unzweckmäßige Verbannungsstrafe aufheben.

Billeter beharret, weil Barth lieber verbannt werden will, als die Kettenstrafe erdulden.

Kellstab verwirft das Gutachten und weist es an die Commission zurück.

Perrig fordert Tagesordnung über diesen Begnadigungsvorschlag.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Secretan erneuert Billeters Antrag daß die Commission auch über die Bestrafung des Distrikts-Gerichts, welches der Menschlichkeit, der Vernunft und den Gesetzen zuwider handelte, ein Gutachten vorlege.

Carrard ist zwar in Secretans Grundsätzen wider jede Tortur, allein dieses Distrikts-Gericht ist schon durch einen erhaltenen Verweis bestraft, er will eine Commission welche das Gesetz über Aufhebung der Tortur näher entwicke, und eine Strafe beysüge.

Ráf folgt Carrard um so mehr, da man in vielen Theilen Helvetiens das Prügeln nicht unter der Tortur versteht.

Carrards Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet: Custor, Ráf und Vetsch.

Cartier im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Corporationsgüter in Bremgarten, welches für sechs Tag auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Cartier, Arb und Hecht werden zu Saalinspektoren ernannt. —

Großer Rath, 24. May.

Präsident: Hemmeler.

Keller von Unterhallaun erhält für 4 Wochen Urlaub.

Ruhn wird in der Commission über die Advokatur, durch Huber ersetzt.

Secretan im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über ein Ehrendenkmal der in der Bertheidigung des Vaterlandes, letztes Jahr gestorbenen Bürger. — 6 Tag auf den Kanzleytisch.

Schlumpf im Namen einer Commission, trägt auf Befreyung des Hausarrests des Bürger Ronca von Luzern an.

Escher. Schon ist Ronca einst begnadigt und seine Gefängnisstrafe in Hausarrest verwandelt worden. Er hat öffentliches Gut entwendet, und darf also wenn wir Sicherheit für öffentliches Gut im Staat haben wollen, nicht ungestraft bleiben; ich fordre Tagesordnung über das Gutachten und den Antrag zu dieser Begnadigung.

Billeter stimmt zwar nicht gern zu solchen Begnadigungen, denkt aber, da wir diejenigen begnadigten, welche gegen das Vaterland kämpften, so könne diese Begnadigung nicht verweigert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 21.

Donnerstag, den 19 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 30 Prairial VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. May.

(Fortsetzung.)

Carrard. Schon mit Mühe ertheilten wir die erste Begnadigung Noncas, der Mitglied des obersten Gerichtshofs war, und doch öffentliches Gut entwendete; wenn wir ihn nun weiter begnadigen, so löschen wir zuletzt alle Strafe aus, und nach Billeter's Raisonnement, müßten wir gar alle Strafen und alle Strafgerichte aufheben. — Er stimmt zur Tagesordnung.

Cartier stimmt Carrard bey.

Näf. Die erste Begnadigung hätte nur statt, um der Haushaltung Noncas, Brod zu verschaffen; allein der Zweck wurde nicht erreicht; warum also sollten wir von unserer ersten wohlthätigen Absicht abweichen wollen? Er stimmt zum Gutachten, weil immer noch die harte Strafe, der Beraubung des Bürgerrechts, übrig bleibt.

Gmür. Jede Strafe der Einsperrung hat nachtheilige Folgen für die Familie des Bestraften; wenn wir also hier dieses Grundes wegen, die Strafe aufheben, so müssen wir alle solche Strafen im Ganzen einstellen, und dem Verbrechen die Thüre öffnen. Er stimmt zur Tagesordnung.

Billeter. Wenn diese Begnadigung verdient Begünstigung des Verbrechens genannt zu werden, so ist denn die Amnestie eine Begünstigung der Landesverrätheren. Er beharrt auf dem Gutachten.

Man geht über diesen Begnadigungsantrag zur Tagesordnung.

DeLoes. Im Namen der Saalinspektoren, legt Rechnung ab, welche an eine Commission zur Untersuchung gewiesen wird. **Daller, Gysy u. Mäschlin,** werden hiezu verordnet.

Suter und Maulaz werden der Münzcommission zur Ergänzung beygeordnet.

Der Senat übersendet den Titel des Constitutionsentwurfs, der die Verfassungsänderungen betrifft.

Näf fodert Verweisung an eine Commission, und begehrt, daß derselben alle nur wünschbare Zeit gelassen werde.

Carrard folgt, will aber eine Commission, die den Constitutionsentwurf im Ganzen beurtheile, weil bey der theilweisen Behandlung nichts Ganzes heraus kommt.

Udewerth will Carrard's Auftrag der Commission übergeben, die über die Arbeiten der Gesetzgebung niedergesetzt ist.

Secretan widersetzt sich Udewerth's Antrag, und fodert eine eigene Commission; denn nie war es weniger schickliche Zeit als jetzt, über die Constitution sich zu beschäftigen.

Cartier wundert sich über Secretan's Aeusserungen, die mit seiner frühern Meynung gar nicht übereinstimmen. Er ist Udewerth's Meinung.

Dieser Abschnitt wird an eine, aus den Bürgern **Bourgeois, Herzog von M., Bles, Lüscher** und **Beutler** bestehende Commission gewiesen.

Der Senat verwirft den Beschluß, der über die Bittschriften einiger Gemeinden des Cantons Bern auf das Municipalitätsgesetz begründet zur Tagesordnung geht. An die ehevorige Commission zurückgewiesen.

Die Gemeindkammer von **Wislizburg** kommt gegen die dortige Municipalität bittschriftlich ein, indem ihre diese zu viel Lokalausgaben aufbürden wolle. An die Municipalcommission gewiesen.

Die Gemeinde **Nauperdöyl** in Thurgau klagt, daß ihre Filialkirche nicht mehr gehörig besorgt werde. — An die Vollziehung.

54 Bürger von **Morsee** im Lemau, kommen wider die Vertagung der Rätthe bittschriftlich ein.

Auf den Canzleytisch gelegt.

Suter verzeigt zwey Schmähschriften, wovon die erste ein Constitutions-Entwurf von Zimmermann, französischem Pfarrer in Zürich, die andere anonim ist, und den Titel führt: „Die Mehrheit der Aktivbürger von Baden“; beyde fodern Auflösung der Råthe mit Beschimpfung und Aufruf zum Aufrehr. Er fodert die gleiche Aufforderung an die Vollziehung, wie über Schweizer's Schmähschrift ergieng.

Billeter. Dieß erinnert uns an Schweizer, der noch offen und frech herum spaziert — jetzt komit wieder ein Züricher Pfarrer zum Vorschein, also wird man sich nicht wundern, daß ich nicht so sehr für sie eingenommen bin. Wenn das so fort geht, so giebt es bald eine Bluthochzeit; und wenn Pfenninger so nachlässig gewesen wäre, wie der jezige Statthalter, so hätte er mehr als eine Absezung verdient. Er will, daß die Vollziehung anzeige, was sie mit Schweizer mache.

Kellstab hat Briefe erhalten, daß Schweizer arretirt sey.

Secretan. Das Beste ist, sich mit solchen böshaften Amphibien nicht abzugeben, sonst bekommen sie eine Wichtigkeit, die sie nicht verdienen. Friedrich hat solche Schmähschriften verachtet — Er war groß — Laßt uns gleich handeln, und statt uns mit diesen Lumpereyen zu beschäftigen, uns unserer Plätze immer würdig erzeigen. Diese Feinde der Freyheit werden nichts auswirken, denn die Freyheit und Gleichheit verstärkt sich täglich in Helvetien. Man gebe solche Schimpfschriften an die Vollziehung, die uns dagegen schützen wird; thut sie dieß nicht, so werden wir Gerechtigkeit von ihr zu erhalten wissen.

Beutler versichert, daß die meisten Bürger im Canton Baden, von dieser zweyten Schweizer'schrift nichts wissen.

Suter. Es scheint, Secretan bleibe seinen Grundsätzen nicht treu: Friedrich war stark und Alleinherrscher — wir sind noch in der Revolution begriffen, und dürfen also hierüber nicht gleichgültig seyn. — Solche Pfarrer sind nicht Diener der Religion, sondern des Teufels; und ich beharre auf meinem Antrag, und fodere, daß die Commission über Pressfreyheit in 14 Tagen ein Gutachten vorlege.

Diese Schriften werden der Vollziehung überwiesen, und die Commission über die Pressfreyheit, zur Arbeit aufgefordert.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 26. May.

Präsident: Hemmeler.

Wildberger erhält für 14 Tage Urlaub.

Die Gemeinden Signau, Eggwil, Höchstetten, Biglen, und Walkringen, Canton Bern, kommen wider die Entrichtungen der Erstlinge ein, und wollen, daß zur Besoldung der Geistlichen, die gewöhnlichen Abgaben benutzt werden.

Escher. Diese Gemeinden wissen dem Anschein noch nicht, daß in mehreren Cantonen die Pfarrer ganz von ihren Gemeinden besoldet werden, und daß diese Gemeinden sich noch nie wider Beybehaltung dieser Uebung erhoben, ungeachtet es doch gerade diejenigen sind, deren Vorfahren sich von den Feodallasten in vollem Werthe loskauften. Will man die bisherige Besoldungsart der Geistlichen aufheben, und sie sämmtlich durch den Staat besolden lassen, so werden diese Gemeinden, die sich dem so kleinen Beytrag der Erstlinge widersetzen, noch weit mehr zu bezahlen haben. Man gehe also zur Tagesordnung. — Angenommen.

Bittschriften aus Lausanne, Walkringen und Langenthal kommen wider die Vertagung der gesetzgebenden Råthe bittschriftlich ein. — Niederlegung auf den Canzleytisch.

Graf im Namen einer Commission trägt darauf an, die vordere Berner bey St. Gallen, als für die Gleichen dieser Stadt unentbehrlich, von dem Gesetz, über Benutzung der Gemeindgüter, auszunehmen.

Cartier glaubt, man müsse erst wissen, ob noch andere Gemeindgüter vorhanden seyen, um den Armen ihren Theil zur Benutzung zu übergeben.

Graf beharrt auf dem Gutachten, weil wirklich noch hinlängliche Gemeingüter vorhanden sind, um zur Benutzung ausgetheilt zu werden.

Escher. Wenn ein allgemeines Gesetz Ausnahmen bedarf, so müssen diese nicht einzeln auf die wirklichen Fälle namentlich im Gesetz angewandt, sondern als allgemeine Ausnahmbestimmungen für alle ähnliche Fälle, dem Gesetz beygefügt werden. Nun ist nicht bloß in St. Gallen der Fall vorhanden, daß ein Theil der Gemeindgüter zu einem besondern Gebrauch bezubehalten, wichtig ist, sondern dieser Umstand kann noch an andern Orten ebenfalls statt haben; man weise also das Gutachten der Commission zurück, damit sie uns im Allgemeinen vorschlage, daß da, wo besondere Umstände die Beybehaltung eines Gemeind-

guts erforderlich machen, dasselbe nicht dem Gesetz über die Benutzungsart der Gemeindgüter unterworfen seyn soll.

Kellstab stimmt Eschern, und Merz dem Gutachten bey.

Graf beharret, weil eigentlich die Gemeindkammer von St. Gallen gar nichts von ihren Gemeindgütern zur Benutzung austheilen will: übrigens will er gerne der allgemeinen Bestimmung, die Escher fodert, beystimmen.

Erlach er bestätigt Grafs Anzeigen, stimmt aber Eschern bey.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Graf im Namen einer Commission trägt darauf an „In Erwägung, daß äussere und innere Verhältnisse allein bestimmen können wie starke Kriegsmacht in einem Staat nöthig, und daß ein Staat in Friedenszeiten von äusserer Gefahr bedrohet und innern Gährungen ausgesetzt werden kann; daß also diese Bestimmung der künftigen Gesetzgebung nothwendig muß überlassen werden und also nicht als Grundsatz der neuen Constitution festgesetzt werden kann, den neunten Abschnitt der neuen Constitution nicht anzunehmen.“

Secretan stimmt gern zur Verwerfung dieses Constitutionsabschnitts, allein wir können dem Senat die Erwägungsgründe nicht mittheilen, sondern müssen ohne weiters verwerfen.

Cartier findet die Erwägungsgründe für Verwerfung dieses Abschnitts unrichtig und will denselben nicht verwerfen, sondern vertagen, weil es ungereimt ist, einzelne Abschnitte einer Constitution anzunehmen oder zu verwerfen.

Custor ist Cartiers Meinung, daß die Constitution die Truppenanzahl bestimmen müsse: er will aber die Sache näher untersuchen.

Graf beharret, weil die Constitution unmöglich die erforderliche Truppenzahl bestimmen kann, ohne die Sicherheit des Staats in Gefahr zu setzen.

Gmür stimmt ganz Graf bey.

Dieser Constitutionsabschnitt wird verworffen.

Secretan im Namen einer Commission legt die verschiedenen Formulare zum bürgerlichen Rechtsgangsbeschluß vor, die auf den Canzleystisch niedergelegt werden.

Der Vollziehungsausschuss übersendet das Verzeichniß aller Geldunterstützungen von Seite der Regierung, die der Canton Wallis bis jetzt erhielt und die über

100,000 Fr. betragen, so auch aller eben so beträchtlichen Naturallieferungen, die diesem Canton neben den Partikularsteuern noch auf Rechnung der Republik gemacht wurden.

Perig behauptet, den Vollziehungsausschuss noch nie der Nachlässigkeit oder des bösen Willens beschuldigt zu haben, sondern nur der Unmöglichkeit mehr zu thun; er glaubt aber viele dieser Unterstützungen seyen noch nicht an Ort und Stelle angekommen und will hierüber nähere Nachfrage halten.

Escher. So übereilt die Aufforderung an die Vollziehung war, diesen Canton zu unterstützen, ehe wir wußten ob er wirklich schon unterstützt sey oder nicht, so ist doch nun die Folge davon, nemlich diese Botschaft, sehr erwünscht, indem uns diese beweist, wie ungerecht und selbst ungereimt die Beschuldigungen waren, die Vollziehung überlasse diesen Canton ohne einige Sorge seinem eignen unglücklichen Schicksal. Hoffentlich wird nun dieser Vorwurf der helvetischen Republik nicht mehr gemacht werden: ich trage auf Mittheilung an den Senat an, und wünsche sehr, daß wir in Zukunft nicht mehr so übereilt urtheilen und beschuldigen; diese erhaltenen Anzeigen werden uns nur hoffentlich auch belehren, daß die starken Summen, die von Zeit zu Zeit dem Ministerium des Innern müssen übergeben werden, nicht zu unbedeutenden Ausgaben dienen, sondern hauptsächlich zur Erleichterung unsrer ins Elend versenkten Mitbürger der verheerten Cantone verwendet werden.

Die Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Lüscher im Namen einer Commission trägt neuerdings das ihr zurückgewiesene Gutachten wegen Bestätigung des Advokatenerufs für die öffentlichen Ankläger vor. (s. Sitzung vom May.)

Custor widersetzt sich diesem Gutachten und kann nicht zugeben, daß die öffentlichen Beamten noch neben ihrem öffentlichen Beruf einen Partikularberuf treiben.

Das Gutachten wird angenommen.

Lüscher im Namen der gleichen Commission trägt darauf an, den Suppleanten des obersten Gerichtshof den Advokateneruf zuzulassen in den Fällen, wo sie nicht selbst Richter seyn können. Dieses Gutachten wird auf den Canzleystisch gelegt.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Botschaft der Vollziehung vom 22. Febr. (siehe Gr. Rathsitzung v. 26. Febr., im N. Republ. Blatt p. 358), welche Bestimmung über die Fälle fodert, in denen ein ganzes Gericht als

partheyisch ausge schlagen würde, zur Tagesordnung zu gehen, weil die gewöhnlichen Rechtsformen in Verbindung mit dem Gesetz vom 22. Jenner 1799 hierüber hinlänglich entscheiden. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier trägt darauf an, daß den öffentlichen Anklägern nun eine andere Besoldung, die besser im Verhältniß mit ihren Arbeiten stehe, bestimmt werde und daß die Besoldungscommission hierüber ein Gutachten vorlege.

Secretan stimmt wohl bey, bittet aber, daß man ja nicht auf den Einfall komme, sie im Verhältniß der Zahl der Criminalprozeße, die sie führen, zu zahlen, sondern allenfalls nach der Bevölkerung ihrer Cantone.

Udwerth glaubt, die Bevölkerung wäre hierüber ebenfalls ein unzumuthiger Maßstab, und wünscht, daß Cartier seinen Antrag zurücknehme.

Gmür fodert über Cartiers Antrag die Tagesordnung.

Fierz folgt Gmür, weil man erst mit dieser Besoldungsumänderung bey den Tribunalien selbst anfangen soll.

Secretan beharrt auf Cartiers Antrag, weil eine wichtige Ersparniß bezweckt werden kann.

Cartiers Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 27. May.

Präsident: Hemmeler.

Kaufleute von Herisau wünschen, daß das allgemeine Concursrecht auch gegen Auswärtige und namentlich gegen Augspurg, so viel möglich eingeführt und dadurch das Gegenrecht im Ausland erzielt werde.

Schoch fodert Untersuchung durch eine Commission.

Escher. Diese Einführung des Concursrechts mit dem Ausland ist nicht so leicht und muß durch die Regierung vermittelt besonderer Tractaten bewirkt werden: man weise also diese Bittschrift an die Vollziehung, mit der Einladung, uns hierüber die erforderlichen Vorschläge zu der Erzielung dieses so wünschbaren allgemeinen Concursrechts zu machen.

Custor fodert Tagesordnung in Rücksicht der ungeschicklichen Zeitumstände.

Secretan stimmt für eine Commission, weil er glaubt es bedürfe keiner so weitläufigen Unterhandlungen, sondern die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Fremden bey uns behandelt werden sollen, wie

wir bey ihnen hierüber gehalten werden, sey hinlänglich, um dieses allgemeine Concursrecht zu bewirken.

Legler stimmt Secretans Aeußerungen bey.

Udwerth will diesen Gegenstand der Civilgesetz-Commission überweisen.

Escher beharrt, indem die Aufstellung des Grundsatzes von gegenseitig gleicher Behandlung, keine weitere Wirkung haben wird, denn er ist sonst schon allgemein angenommen; sondern wenn man hierüber seine Verhältnisse zu ändern wünscht, so muß man unterhandeln und bestimmte Tractaten hierüber schließen.

Secretan beharrt, weil wir sonst in Fall gesetzt würden mit gar allen Mächten in allen 4 Welttheilen Bündnisse zu schließen und ihnen zu diesem Ende hin Gesandte zuzusenden.

Escher. Nach Secretans Vorschlag wird die Regierung von Augspurg fragen, wie der letzte Concursfall in Herisau behandelt wurde, das heißt, die Herisauer werden ab und zur Ruhe gewiesen werden, und so wird es überall der Fall seyn, wo keine bestimmten Concurstractaten da sind: überdem sind diejenigen Staaten, welche die Handlungsbilanz mit uns wider sich haben, gar nicht so geneigt mit uns in freyes Concursrecht zu treten, wie wir glauben möchten, denn wir ziehen mehr Vortheil daraus als sie. Von Gesandtschaften und Bündnissen ist nicht die Rede, diese Verhältnisse können schriftlich unterhandelt und bestimmt werden, aber allerdings ist es nöthig, in so fern wir freyes Concursrecht in China genießen wollen, daß wir auch dort für dasselbe unterhandeln.

Secretan beharrt nochmals.

Carrard stimmt Eschers Vorschlag bey, der angenommen wird.

Die Metzger von Willisau fodern Entschädigung für ihre verlorne Ehehaften.

Escher fodert Verweisung an die Commission, welche sich gerade jetzt mit diesem Gegenstand beschäftigt. Angenommen.

B. Meyer von Bilmmergen wünscht, daß sein Gut von der Last den Gemeindstier zu halten, als von einer Fodallast, befreyt werde.

Cartier fodert Tagesordnung.

Kilchmann fodert wegen den verschiedenen Gebräuchen eine Commission.

Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Kilchmann, Wohler und Jarquier.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 22.

Freitag, den 20 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 1 Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

Gapani im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Hausirer, wovon die 3 folgenden §§. in Berathung genommen werden:

1. Als Hausirer werden diejenigen angesehen, welche ihre Waaren von Ort zu Ort herumführen oder tragen, oder die dieselben auf irgend eine Art von Haus zu Haus ausser der gewöhnlichen Zeit und Ort der Märkte und Jahrmärkte, feilbieten.

2. Vom 1. August 1800 an gerechnet, ist jedes Hausirergewerb in der ganzen Republik untersagt und verboten, unter den nachstehenden Ausnahmen.

3. Den Erden-, Fayencegeschirr- und Glashändlern ist erlaubt, ihre Waaren zu jeder Zeit auf den öffentlichen Plätzen zu verkaufen; jedoch sollen sie an den Grenzen, die Zölle für ihre einführende Waaren bezahlen. Sie sind ferner gehalten, von der Verwaltungskammer des Cantons ihres Wohnorts oder des Cantons, durch den sie in die Republik kommen, ein Patent zu lösen, welches alljährlich erneuert werden soll.

§. 1 und 2 werden ohne Einwendung angenommen.

§. 3. Deloës. Die Birnbäsen- und Citronenkrämer müssen auch noch geduldet werden.

Cartier glaubt, diese Besätze seyen überflüssig, will aber, daß die Geschirrkraemer in denjenigen Gemeinden, wo angeessene Geschirrfabrikanten sind, nicht verkaufen können.

Erlacher. Viele angeessene Krämer werden mehr Handelsabgabe bezahlen als die Hausirerpatente betragen, und daher ist Cartiers Besatz unentbehrlich.

Eustor folgt, will aber die angeessenen Handelsleute auch Hausiren lassen.

Secretan will nicht mehr die Grundsätze hierüber vortragen, weil sie doch nichts wirken, aber dagegen fodert er, daß das Hausiren auch den Barometer-, Schirm-, Korb-, Schweizerthee-, Schreibtafeln- und Schabziegerkrämern gestattet werde.

Deloës beharret. Gapani widersezt sich Cartiers Besatz und stimmt Secretan bey.

Erlacher beharret und wundert sich über Secretans Grundsätze, da doch im Leman die Hausirer auch nicht gewünscht werden.

Kilchmann stimmt Cartier bey und findet die weitem Besätze lächerlich.

Cartier vertheidigt seine Meinung als dem Schuß gemäß, den man den angeessenen Krämern schuldig ist.

Marcacci stimmt für die angetragenen Ausnahmen von dem 2. §. und will auch die Kessler noch ausnehmen.

Der §. wird mit Cartiers und einigen von Secretans angetragenen Zusätzen in grosser Unordnung angenommen.

Cartier glaubt, es sey besser alle Geschirre und Instrumente, sowohl von Holz als Stein und Metall, die man zu Haus und im Beruf gebraucht, durch das Hausiren verkaufen zu lassen.

Hemmeler fodert Rückweisung an die Commission, um den §. näher zu bestimmen.

Cartier beharret. Gapani fodert Tagesordnung über Cartiers Antrag.

Carrard stimmt Hemmelern bey, weil durch Cartiers Antrag der 2. §. umgestoßen würde.

Schlumpf will die erforderlichen Einschränkungen den Ortsmunicipalitäten überlassen.

Secretan wünscht auf dem angefangnen Weg die einzelnen Ausnahmen zu bestimmen, fortzufahren, und findet Schlumpfs Antrag besonders gefährlich.

Cartier beharret. Kilchmann stimmt Secretan bey. — Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen. — Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 29. May.

Präsident: Hemmeler.

Es finden sich 75 Mitglieder anwesend, also 64 abwesend.

Gapany im Namen einer Commission legt folgende neue §. §., des ihr zurückgewiesenen Hausierergutachtens vor: 1. §. Als Hausierer werden angesehen diejenigen, welche ihre Waaren von Ort zu Ort herum führen, oder tragen, und die dieselben auf irgend eine Art von Haus zu Haus, ausser der gewöhnlichen Zeit und Ort der Märkte und Jahrmärkte feilbieten. 2. §. Das Hausieren ist den in Helvetien angesessenen Bürgern erlaubt, jedoch unter den nachstehenden Bedingungen und Ausnahmen. 3. §. Nachstehende Waaren sind hievon ausgenommen, und das Hausierengehen mit denselben verboten: a) Alle Arten von Spezerereyen und Drogerienwaaren; b) alle Arten von Stoffen, wie Tuchwaaren, Seidenwaaren, Leinen und Baumwollentuch, so wie gesponnene Seide, Flachs, Hanf, Wolle und Baumwolle; c) alle Liqueurs und geistige Wasser; d) Uhrmacher- und Goldschmiedswaaren; e) alle Arten Quincalleriewaaren.

Der 1. §. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Cartier. Wir haben neulich den Grundsatz angenommen: alles Hausieren soll verboten seyn, unter einigen Ausnahmen. Nun sagt uns dieser §.: es soll erlaubt seyn, mit Ausnahm einiger Artikel. Dieses ist mit einander im Widerspruch. Er wünscht, daß man beim Verbott des Hausierens bleiben möchte, weil das Hausieren immer der Moralität und Sicherheit gefährlich ist, wenn es sich auch selbst bloß auf einzelne Gegenstände einschränkt. Man kann dagegen einige einzelne Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot bestimmen, die dann alle Schwierigkeiten desselben heben werden. Will man aber das Hausieren gestatten, dann sind die gegenwärtigen Ausnahmen zweckmäßig.

Custor stimmt zum Gutachten.

Underwert h stimmt auch für den §., weil das Hausieren unter diesen Bedingungen nicht schädlich, sondern für den innern Handel im Gegentheil sehr vortheilhaft ist, und dem armen Bürger, der sonst nicht im Fall wäre, einen stehenden Kramladen zu halten, dadurch der Anlaß, sich mit dem Handel abzugeben, verschafft wird.

Erlacher findet, daß das Gutachten durchaus widersprechend in seinen Erwägungen und in seinen

Vorschlägen sey. Er stimmt zu den Grundsätzen der Erwägungen, und verwirft also das Gutachten.

Kilchmann ist Erlachers Meynung, und führt das Beispiel des Cantons Luzern an, in welchem die innere Krämerey, durch Einstellung der Hausierer, empor kam.

Legler kennt viele gute Kaufleute, die mit dem Hausieren anfangen, und sich dabei das Zutrauen gewannen, und also denkt er, sollte man nicht so über diese Classe der Bürger herfahren. Er ist übrigens ganz Anderwerths Meynung.

Cartier beharret und bestätigt Kilchmanns Anzeige durch die Beispiele der Cantone Bern und Solothurn.

Billetier stimmt Leglern bey, und bemerkt, daß der Schweinverkauf in Helvetien meist durch Hausieren geschieht.

Zimmermann denkt, wenn man die Einheit der Republik liebe, so müsse man die Gleichförmigkeit einzelner Polizeyverordnungen nicht so weit treiben, daß dadurch ganze Theile der Republik zu Schaden kommen, und unzweckmäßig behandelt werden. Er will also alles Hausieren verbieten, und den einzelnen Verwaltungskammern die erforderlichen Ausnahmen zu treffen gestatten.

Underwert h will diesen §. annehmen, und die Verwaltungskammern auffordern, der Vollziehung über diesen Gegenstand, die für ihre Cantone erforderlichen Ausnahmen einzugeben. — Der §. wird unverändert angenommen.

§. 3. Schlumpf will diesen Ausnahmen noch die schwäbischen Strümpfe befügen.

Underwert h glaubt, hier sey Zimmermanns vorige Bemerkung durchaus unentbehrlich, weil besonders hierüber die verschiedenen Lokalitäten in Betrachtung kommen müssen; aber die Vorschläge hierüber sollen von den Verwaltungskammern eingegeben und von der Vollziehung ratificirt werden.

Custor stimmt zum §., und glaubt, Underwerths Begehren sey dem 15. §. der Constitution zuwider.

Kilchmann will alle Ellen- und Pfundwaaren von dem Hausieren ausnehmen.

Secretan. Wir sollen die Gesetze allgemein machen, und nicht die Republik vereinzeln. Ueberdem, wohin kommen die Hausierer, wenn sie wieder auf Cantonsverordnungen zurückgesetzt werden? Die Verwalter sind Menschen und könnten leicht zu andern

Gefinnungen gebracht werden, und dadurch die größte Abwechslung der Grundsätze entstehen. Zu so bedenklichen Grundsätzen kann er nicht stimmen, und nimit den S. mit Schlumpfs Antrag an.

Graf. Es fehlt uns an hinlänglicher Kenntniß, um solche Polizeygesetze zu machen, und die strenge Gleichförmigkeit in solchen Gesetzen, ist der Einheit der Republik sehr nachtheilig. Er stimmt Aunderwerth bey.

Schlumpf beharrt, und wünscht, daß die Versammlung vor der Abstimmung zahlreicher werde.

Escher. Die aufgeworfene Frage: in wie weit Polizeyverordnungen in der Republik ganz allgemein und gleichförmig seyn sollen, oder von den Cantons- oder Lokalauthoritäten ausgehen dürfen, ist höchst wichtig, und verdient nähere Untersuchung. Wollen wir die Einheit unserer Staatsgesellschaft so weit treiben, daß keine Lokalverordnungen zugelassen werden, so werden wir einerseits unser Einheitsystem lächerlich und andererseits allgemein verhaßt machen. Schon einst bestimmten wir, daß die Wirthshäuser in ganz Helvetien, vom Gothard an, bis auf Basel und Mendris herab, zu gleicher Zeit beschloffen werden sollen, und heute will Secretan dieser Grille zu lieb, in das Hausirer-Gesetz die schwäbischen Strümpfe hineinstecken, die doch wahrlich nicht ganz Helvetien interessieren können. Durch solche Ausdehnungen machen wir unser System lächerlich; aber wir machen dasselbe auch zugleich verhaßt; denn die Verhältnisse und Bedürfnisse sind in den verschiedenen Theilen Helvetiens so verschieden, daß solche allgemeine Verfügungen immer einem Theil desselben, oft mehreren zugleich drückend seyn werden, um die übrigen zu befriedigen, und dadurch machen wir unsere Mitbürger dem Einheitsystem abgeneigt; da wir aber dieses System nicht durch Gewalt aufdringen wollen, wie es schon von fremder Waffengewalt geschehen ist, so ist offenbar, daß diese übertriebenen Einheitsideen dem nothwendigen und vernünftigen politischen Einheitsystem mehr schaden, als unsere äussern Feinde, die unmittelbar für den Föderalismus arbeiten. Ueberdem wären solche Grundsätze wirklich nicht einmal ausführbar. In ganzen Cantonen besteht aller Kleinhandel nur im Hausirer: wie wollen wir also behaupten, innert zwey Monaten müsse das Hausirer da aufhören, ehe die diesen Gegenden unentbehrlichen Krämer, sich angesiedelt, und ihre Buden gehörig besetzt hätten? Man weise also den S. an die Commission zurück, mit

dem Auftrage, die Grenzlinie zwischen den der Einheit zufolge erforderlichen allgemeinen Grundsätzen, und den mit der Einheit verträglichen Lokalverordnungen, zu ziehen, und diesen zufolge das Gutachten zu vereinfachen.

Billet er findet Eschers Bemerkungen gründlich, und stimmt daher dessen Antrag bey.

Hemmeler begreift nicht, was Escher und Graf uns vortragen, weil wir ja Einheit der Republik haben, und ja alle Schweizer auf gleiche Art leben, und also auch die gleichen Bedürfnisse haben. Er stimmt zum S.

Anderwerth vereinigt sich zur Rückweisung dieses neuen Antrags an die Commission, zu einer zweckmäßigeren Abfassung.

Eschers Antrag wird angenommen.

Schlumpf im Namen einer Commission trägt darauf an, dem Johann Barth von Nadelningen, wegen den vom Distriktsgericht Ober-Ementhal erhaltenen Prügel, entweder die 4jährige Kettenstrafe, oder aber die nachherige Verbannung nachzulassen.

Cartier fodert Tagesordnung, weil dieser Mann wegen dreymal wiederholten Diebstählen, auf diese Art gestraft wurde.

Schlumpf will nur 2 Jahre Kettenstrafe nachlassen:

Gmür will den Gegenstand während 4 Jahren vertagen, und dann sehen, wie sich dieser Verurtheilte betragen hat.

Carrard stimmt Cartier bey.

Secretan stimmt Schlumpfs letzterem Antrag bey, weil ein Theil des Vergehens nur unter den Stockschlägen bekannt, nachher aber wieder geläugnet wurde.

Thorin weiß, daß Barth nicht in Folge des gezwungenen Geständnisses, sondern wegen den übrigen Verbrechen verurtheilt wurde. Er stimmt zur Tagesordnung. — Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 30. May.

Präsident: **Hemmeler.**

B. Zimmermann und Mithaste von Ursprung im Cant. Argau klagen wider einen Beschluß der Volkziehung, durch den der richterliche Gang in einem Prozeß eingestellt wurde.

An eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: **Carrard, Schlumpf** und **Geysler.**

Unterzeichnete Bürger aus dem Distrikt **Meilen**

kommen wider die Vertagung der Ráthe und den Pfarrer Schweizer bittschriftlich ein.

Billetter fodert Mittheilung dieser Bittschrift an den Senat und an die Vollziehung.

Escher hofst wir werden bey unserm frühern Beschlus bleiben und diese Bittschrift wie alle Vertagungs- und Gegenvertagungsbittschriften auf den Kanzleytisch niederlegen. Billetter beharret.

Hierz folgt Billeter's Antrag, welcher angenommen wird.

Der Vollziehungsausschus fodert in einer Botschaft gleichmäßige Vertheilung der Last der Unterhaltung der Straßen, und also Aufhebung des Gesetzes, welches einseitigen den ehemaligen Straßenunterhalt beybehált.

De Loes kann dieser Botschaft nicht beystimmen, weil viele Gegenden durch förmliche Verträge von dem Straßenbau ausgenommen sind, und überhaupt der Straßenunterhalt der Zölle wegen, die der Staat bezieht, auch dem Staat zur Last liegen soll: er fodert daher von der Vollziehung ein Zollsystem.

Escher. Noch ist ein anderer Gesichtspunkt, unter dem diese Botschaft durchaus nachtheilig sich zeigt: sie schlägt uns nemlich vor, die jezige Art des Straßenunterhalts aufzuheben und dagegen Grundsätze festzusetzen, nach welchen diese Last gleichmäßig über die Republik vertheilt werde: würden wir dieser Botschaft entsprechen, so würden wir den gleichen Fehler begehen, den wir in Rücksicht unsrer Finanzen begiengen; die alten Quellen abschneiden und Grundsätze zu einem neuen System festsetzen, die aber erst nach einigen Jahren in Ausübung gebracht werden können. Ehe wir uns also mit Abschaffung des jezigen Gesetzes befassen können, müssen nicht nur die Grundsätze des künftigen Straßensystems anerkannt, sondern das Ganze zur Ausführung bereit seyn: dieses aber kann nicht durch die Gesetzgebung geschehen, der es sowohl an allgemeinen als besondern Lokalkenntnissen fehlt; hingegen hat die Vollziehung hierüber ein zweckmäßig besetztes Bureau im Kriegsministerium; man lade sie also ein, uns ein ganzes System hierüber zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen.

Gmür folgt Eschern, denkt aber der Gegenstand köante einer Commission zugewiesen werden.

Schlumpf bestätigt DeLoes Anzeigen und stimmt Escher's Antrag bey.

Carrard. Von allen Seiten hören wir, daß unsre Straßen zu Grund gehen, und wissen, daß das Volk in vielen Gegenden durch den Unterhalt der Stras-

sen sehr gedrückt ist: er fodert Verweisung an die Commission, um hierüber die erforderlichen Aufforderungen an die Vollziehung vorzuschlagen.

Cartier stimmt Carrard bey und denkt die Gesetzgebung vereinige mehr Lokalkenntnisse als das Straßencomite im Kriegsministerium; auch will er keine alten Verhältnisse für Ausnahm des Straßenerhalts mehr anerkennen, sondern hierüber allgemeine gleichmäßige Vertheilung in der ganzen Republik einführen.

Die Botschaft wird an die bestehende Straßencommission gewiesen.

Die Vollziehung fodert für die Bedürfnisse des Justizministeriums einen Credit von 50,000 Franken.

Escher wundert sich, daß dieser Credit so spät gefordert wird, denn er weiß, daß mehrere Zuchthäuser und Gefängnisse in Gefahr standen, geöffnet werden zu müssen, weil kein Geld zum Unterhalt der Gefangenen mehr da war, und eben so leidet die Nationalbuchdruckerey an ihrem Credit Schaden, weil ihr die Nation seit langem ihre Rechnungen nicht berichtet: ich stimme zur Entsprechung der Botschaft.

Tomamichel fodert Verweisung an eine Commission. Der letzte Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Tomamichel, Hirt und Luthy.

Der Vollziehungsausschus fodert Bestätigung des Verkaufs eines Theils des Gartens des Zollbedienten von Ferten. An die bestehende Commission gewiesen.

Carrard im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

1. Das Gesetz vom 23. Oktober 1799 ist in seinem ganzen Inhalt bestätigt.
2. Doch können die Obereinnehmer im Fall von Verkäufen, bey denen es wahrscheinlich wäre, daß sie partielle Schenkungen enthalten, das Grundstück durch 3 beeidigte Schätzer schätzen lassen, welche das Distriktsgericht ernennt.
3. Wenn das Grundstück auf den doppelten Werth der Summe geschätzt wird, für welche es verkauft worden ist, so muß der Käufer die Kosten der Schätzung bezahlen und der Obereinnehmer wird von dem Ueberschus des Werths, der durch die Taxe bestimmt worden ist, unter dem Titel von Vergabung, die Einregistrierungsgebühr beziehen, wie solche der §. 32 des Gesetzes vom 17. Okt. 98 festgesetzt hat.
4. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden. (Die Fortsetzung folgt).

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 23.

Dienstag, den 24 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 5 Messidor VIII

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. May.

(Fortsetzung.)

Cartier will, daß die Commission bestimme, wer die Schatzungskosten tragen soll, wenn der Kauf nicht unter der Hälfte der Schatzungssumme beträgt, und fodert daher Zurückweisung an die Commission.

Escher will die Schatzungskosten auch dann von dem Käufer tragen, und denselben die Einregistrationsgebühren gänzlich bezahlen machen, wenn der Verkaufspreis nur ein Viertel unter dem Schatzungspreis ist; denn schon in diesem Fall ist entweder bestimmter Wille vorhanden, einen Theil zu schenken, und dann soll die Schenkungsgebühr freiwillig entrichtet werden; oder es ist wirklich Gefahr gebraucht worden, durch die man die Nation hintergehen wollte, und also Schuldigkeit der Vergütung vorhanden.

Das Gutachten wird mit dem, von Eschern angebrachten Vorschlag angenommen.

Der Vollziehungsausschuss übersendet die Zuschrift einiger Bürger von Lausane, die im Nr. 13, des neuen Schweizerischen Republikaners abgedruckt ist, mit der Anzeige, daß B. Secretan nähere Untersuchung, der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, fodere, um sich rechtfertigen zu können.

Secretan. Durch die zweite eingelangte Bittschrift beschuldigt, kann ich hierüber nichts antragen, und beschränke mich auf meine eigene Angelegenheit. Die Bittschriften, die mir als Präsident zukamen, sind offenbar in der schon berührten Rücksicht unrichtig gewesen, indem ganz deutlich von einer andern Hand die Forderung um Mittheilung an die Gesetzgebung hineingeschrieben, und in einer der 5 Bittschriften zu diesem Ende hin, selbst einige Worte ausgekratzt worden waren; ich erkläre auf meine Ehre, daß ich nicht dar-

auf Rücksicht nahm, ob die Bittschriften unschicklich oder nachtheilig seyen, sondern einzig wegen dieser Verfälschung mich verpflichtet glaubte, dieselben der Vollziehung zurückgeben, und sie darauf aufmerksam machen zu müssen. Nun erscheint aber von einigen der erstunterschiedenen Bürger, eine zweite Zuschrift, diese will die Ehre der Vollziehung retten, welche aber, meines Wissens in diesem Geschäft, nie beleidigt wurde. Die Vollziehung schien diese Zuschrift nicht mittheilen zu wollen, welches meines Bedünkens, sehr weise und patriotisch gehandelt war; sie wurde aber eifrig vom Nouvelliste Baudois und deutschen Blättern, mit möglichster Beschleunigung, bekannt gemacht, und daher foderte ich von der Vollziehung nähere richterliche Untersuchung, ob dasjenige, was ich über jene Bittschriften angeführt habe, richtig sey oder nicht. Nun ist uns dieses ganze Geschäft, ich weiß nicht warum, zugewiesen worden, einzig fehlen noch diejenigen 4 Bittschriften, in denen die berührte Verfälschung deutlicher ist, als in dieser fünften sich vorfindenden; daher begehre ich, daß auch diese fehlenden, der Vollziehung abgefordert werden, damit ich dadurch und durch die Mittheilung an mich, in den Stand gesetzt werde, die Sache durch Notarien untersuchen, und das Resultat zu meiner Rechtfertigung bekannt machen zu lassen.

Cartier bedauert, daß Secretan nicht die Bittschriften sogleich vorlegte, indem er dazumal schon, diese Verfälschung, der Versammlung angezeigt hätte. In der Lausaner Bittschrift konnten leicht noch einige Linien hineingeschrieben werden: denn es finden sich noch einige leere Blätter hinten an derselben, die wahrscheinlich noch hätten mit Unterschriften angefüllt werden sollen, wenn man deren mehr gefunden hätte.

Schlumpf erklärt, daß ihm diese Bittschriften nicht gefallen haben, daß er aber gewünscht hätte, Secretan wäre mit denselben den geraden Weg ge-

gangen, und hätte sie kurzweg der Versammlung mitgetheilt, die dann schon das Nöthige darüber verfügt haben würde. — Man ruft von allen Seiten zum Abstimmen, welches erkannt, und demselben zufolge, Secretans Antrag angenommen wird.

Grosser Rath, 31. May.

Präsident: Hemmeler.

Eine Bittschrift aus Graney, im Distrikt Cossouay, kommt wider die Vertagung der Ráthe, die Nichtaufhebung der Feodallasten, und die Nichtbekanntmachung der Rechnungen, ein. — Sie wird auf den Canzleytisch niedergelegt.

Eine Bittschrift aus Cossouay macht Bemerkungen wider die Vertagung der Ráthe, den 7ten Jenner, und die Benennungen von Jakobiner und Demagogen, die man den Feinden des 7ten Jenners gebe; sie ist ebenfalls wider den Föderalismus, und die Entrichtung der verfallenen Grundzinse gerichtet. — Auf den Canzleytisch niedergelegt.

Der Vollziehungsausschuss zeigt an, daß der Bürger Niklaus Alleman, eine Strasse im Thale Mofselan, hinter Charnay, im Canton Freyburg, anzulegen wünscht, unter der Bedingung eines Zolls, der ihm bis zur Enthebung der Unkosten, gesichert würde.

Thorin glaubt, man müsse hierüber zur Tagesordnung gehen, weil diese Strasse keine öffentliche Nützbarkeit hätte.

Schlumpf will diesen Gegenstand weiter untersuchen lassen durch eine Commission.

Escher begreift auch nicht, warum ein solcher gemeinnütziger Vorschlag, ohne nähere Untersuchung, abgewiesen werden sollte. Allein, er wünscht, daß diese Untersuchung nicht von einer Commission des gr. Rathes geschehe, weil es dieser an den hiezu erforderlichen Lokal- und wissenschaftlichen Kenntnissen fehlen würde; denn es bedarf sehr ausgedehnter, nur durch langes Studium zu erhaltender Kenntnisse, um die zweckmäßigste Anlegung einer Strasse beurtheilen und leiten zu können. Man fodere also von der Vollziehung einen ausführlichen Bericht hierüber, welchen sie durch das wohlbesetzte Strassenbureau des Kriegsministeriums, leicht verschaffen kann.

Secretan will auch diesen Gegenstand nicht untersuchen abweisen, und freut sich über solche Unternehmungen; allein er glaubt, die Sache sey nicht wichtig genug, um noch mehrere Auskunft hierüber

zu fodern, sondern unsere Commissionen könne selbst die nöthigen Erläuterungen einholen; daher stimmt er Schlumpf bey.

Cartier kann heute so wenig, als gestern, Eschern bestimmen, und hat nicht so großes Zutrauen in das Kriegsbureau; denn er weiß z. B., daß die Brücke in Olten, wegen Mangel an gehörigen Sicherungsverordnungen zu Grunde zu gehen, in Gefahr ist. Er stimmt Schlumpf bey.

Udwerth stimmt Eschern bey, mit dem auch Thorin sich vereinigt.

Escher. So zweckmäßig es ist, solche Unternehmungen zu begünstigen, so muß doch dabey der Vortheil des Allgemeinen, und also ein zweckmäßiges Straßensystem nicht ausser Acht gelassen werden, und es ist leicht durch kluge Leitung, das Partikular-Interesse mit dem allgemeinen Vortheil, zu vereinigen; besonders aber, beharre ich auf der Einladung an die Vollziehung um einen wissenschaftlichen Bericht hierüber, damit sie uns in Zukunft nicht mehr, wie heute und gestern geschah, solche unbestimmte und unverdaute Entwürfe zusende, sondern uns dieselben immer mit deutlichen und umständlichen Berichten, von sachkundigen Männern begleite, die uns die Sachen in ihrem ganzen Umfang vorstellen. — Eschers Antrag wird angenommen.

Custor im Namen einer Commission, legt über Bervollständigung des Tortur-Abschaffungs-gesetzes, ein Gutachten vor, welches für 6 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Jomini im Namen einer Commission trägt darauf an, den gestern von der Vollziehung vorgeschlagenen Verkauf eines Theils des Zollhausgartens, in Pferten, zu genehmigen. Angenommen.

Cartiers Gutachten über das Körperschaftsgut von St. Crispin, in Bremgarten, wird in Berathung genommen. Demselben zufolge, soll jeder Mitgenosse, dasjenige aus diesem Gut. herausziehen können, was er in dasselbe hinein legte, und der übrig bleibende Theil desselben, zu Schul und andern Unterrichtsanstalten, verwendet werden.

Beutler kann diesem Antrag nicht bestimmen, denn, da dieses Gut als bestimmtes Eigenthum dieser Corporation, anerkannt worden, so können wir keine Verfügungen darüber treffen, und dasselbe auch nicht zu öffentlichen Anstalten bestimmen. Er trägt darauf an, in Rücksicht des erlittenen Kriegsunglücks dieser Gegend, die Vertheilung zu gestatten.

Escher. Das Gutachten ist im gleichen Sinn unrichtig, wie Beutlers Meinung; beyde nemlich wollen eine besondere Verfügung über einen einzelnen vorliegenden Fall treffen, während derselbe nur nach einem allgemeinen Gesetz entschieden werden soll: wir nehmen nun an, daß die Gesetzgebung hierüber Verfügungen vorzuschreiben das Recht habe, oder aber nicht, so sollen wir nicht über dieses einzelne Körperschaftsgut abgesondert entscheiden, sondern uns mit dem allgemeinen Grundsatz beschäftigen. Man weise also das Gutachten zurück.

Cartier. Wir haben eine allgemeine Zunftcommission, die schon vor 2 Jahren niedergesetzt wurde, und die uns nie ein Gutachten vorlegte, und also ward hierüber eine besondere Commission niedergesetzt: will man das Gutachten der Commission zurückweisen, so muß dieses an die allgemeine Commission geschehen, die dann aber in 14 Tagen ein Gutachten vorlegen soll. Diese Foundation war eine fromme Anstalt, und da nun die Körperschaft, die damit verbunden war, aufgelöst ist, so kann dem Geist der Stiftung nicht gleichmäßiger verfügt werden, als wenn sie nun in eine so wohlthätige Anstalt, wie Lehranstalten sind, umgeschaffen wird.

Carrard erinnert Eschern an die Geschichte der Zunftgüter in Zürich, deren vollständige Theilung während der Anwesenheit der Oestreicher statt gehabt haben soll; dieß aber hätte Eschern, den Präsident der allgemeinen Commission, nicht hindern sollen, ein allgemeines Gutachten hierüber zu entwerfen; dieses aber wird wegen der grossen Verschiedenheit dieser Corporationsgüter grosse Schwierigkeit haben. Die ganze Beschaffenheit dieses Crispinianguts aber zeigt, daß dasselbe kein eigentliches Körperschaftseigenthum, sondern eine fromme Stiftung war, deren jetzige Mitglieder so wenig als Eigenthümer angesehen werden können, als die Klostergeistlichen von den Klostergütern. Er stimmt für Verweisung an die allgemeine Commission.

Preux stimmt ganz Eschern bey und glaubt über die religiösen Stiftungen können wir keine Verfügungen treffen.

Underwerth will diesen Gegenstand vertagen, bis ein allgemeines Gesetz über Corporationsgut vorhanden ist.

Custor stimmt für Verweisung an die allgemeine Commission und fodert ein baldiges Gutachten.

Beutler beharret. Das Gutachten wird der allgemeinen Commission zurückgewiesen.

Escher fodert von dieser Commission entlassen zu werden, weil er glaubt, seinem eignen Gefühl und der öffentlichen Meinung schuldig zu seyn, sich nicht unmittelbar mit der Entwerfung von Gesetzen über Zunft- und Corporationsgüter zu befassen, und hauptsächlich darum auch in dieser Commission, in die er schon wider seinen Willen ernannt wurde, so unthätig blieb, weil er als Mittheilhaber von Zunftgütern, über ihre Eigenthumsrechte nicht Gesetze vorschlagen wollte.

Secretan glaubt zwar, daß Eschers Einwendungen ungegründet seyen, weil wir alle mehr und minder persönlich hierbey und bey allen Gesetzen interessiert sind; doch um die Sache nicht wieder durch einen neuen Abschlag zwey Jahre zu verzögern, will er Eschers Begehren entsprechen.

Billetter stimmt Eschern bey, dessen Antrag angenommen wird. Cartier und Legler werden zur Ergänzung in die Commission geordnet.

Das Gutachten Secretans über ein den gefallenen Vertheidigern des Vaterlands zu errichtendes Denkmal wird in Berathung genommen.

Billetter glaubt, als Gegenstück sollte man ein Denkmal für diejenigen errichten, welche wider das Vaterland kämpfend gefallen sind; dadurch könnte vielleicht die Auswanderung in etwas gehindert werden.

Underwerth will dieses Denkmal in die Gemeindhäuser verweisen, um in den Kirchen nicht zu erbitternden Rück Erinnerungen Anlaß zu geben.

Secretan. Wenn die Sachen noch lange so fortgehen, so werden jene, von denen Billetter spricht, von selbst Denkmäler erhalten: Er wundert sich aber, warum in der Kirche kein solches Denkmal errichtet werden sollte, damit nicht Zwietracht gepflanzt werde. Er kennt nur ein Vaterland und weiß also nicht, wie Zwietracht durch die angetragene Maßregel bewirkt wird — Sind nicht die Mauern unsrer Kirchen schon von Grabsteinen von Edelleuten besetzt, warum denn nicht die Namen von Kriegerern aufschreiben, die für das Vaterland gestorben sind?

Das Gutachten wird angenommen.

Das Gutachten über Begnadigung Juliens von St. Maurizen wird in Berathung genommen.

Preux macht eine höchst nachtheilige Beschreibung dieses Mannes und verwirft das Gutachten.

Gmür. Es sind keine rechtlich erwiesenen Beweise

vorhanden gegen diesen Bürger und darum schlägt die Commission dessen Begnadigung vor.

Per rig beharrt aus gleichem Grund auf dem Gutachten.

Custor kann nicht zur gänzlichen Begnadigung, sondern nur zu derjenigen stimmen, welche die Vollziehung von uns forderte, nemlich zu zähriger Eingrenzung in die Gemeinde des Verurtheilten.

Deloes stimmt ganz Custors bey, dem auch Escher folgt.

Secretan kann Custors Grundsatz nicht bestimmen, und glaubt, so bald die Vollziehung einen Vorschlag zu einer Begnadigung gemacht habe, so könne die Gesetzgebung denselben nach Belieben modificieren, ohne an den Antrag der Vollziehung gebunden zu seyn. — Das Gutachten wird angenommen.

Der Vollziehungsausschuss fodert Begnadigung für den B. Haber Müller von Baden, der unter den helvetischen Husaren diente, in Zürich von seinem Corps abgeschnitten ward, dann im Regiment Bachmann und nachher im Wirttemberg Dienste nahm als Offizier, sobald er aber von der Amnestie Kenntniß erhielt, zurückkehrte.

An eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Schlumpf, Graf und Stiger.

Am 1. und 2. Juni waren keine Sitzungen.

Grosser Rath, 3. Juni.

Präsident: Hemmeler.

Die Kinder des Leonzi Gilli von Luzern fordern Schutz für ein nach den alten Gesetzen rechtlich erklärtes Testament. An eine Commission gewiesen; Hecht, Huber u. Zihlmann werden in dieselbe verordnet.

Die Gemeinde Diessenhofen wünscht nun dem Canton Thurgau beygeordnet zu bleiben.

Stokar fodert, daß Diessenhofen laut der Cantoneintheilung dem Canton Schaffhausen wieder beygeordnet werde.

Anderswerth denkt, allen Lokalitäten zufolge sollte Diessenhofen dem Cant. Thurgau beygeordnet bleiben, mit dem es während Schaffhausen in feindlichen Händen war, vereinigt wurde.

Der Bittschrift wird entsprochen.

Der Vollziehungsausschuss fodert für das Finanzbureau 16000 Fr. Creditveröffnung.

Diesem Begehren wird entsprochen.

Der Vollziehungsausschuss fodert zur bessern Handhabung der Subordination in dem Militär, daß gesetzlich bestimmt werde: 1. Jeder Bürger, welcher einem Unteroffizier oder Soldaten Credit geben wird, soll seine Schuld verlieren. 2. Jeder Bürger, der von einem Militär Waffen, Kleidungs-, oder Equipirungsstücke als Pfand annehmen wird, soll für das erstemal gehalten seyn dasselbe zurückzugeben und eine Geldbusse von 8 Fr. zu erlegen; im Wiederholungsfall aber mit dem Doppelten bestraft werden. 3. Alle jene, welche von Militärs, besagte Waffen, Kleidungs- oder Equipirungsstücke abkaufen werden, sollen zur Rückerstattung des angekauften Stückes oder seines Werthes und einer Geldbusse von 8 Fr. für das erstemal und im Wiederholungsfall zu dem Doppelten verurtheilt werden. Alle jene, welche den Unteroffiziers und Soldaten Mittel an die Hand geben werden, oben erwähnte Effekten zu verpfänden oder zu verkaufen, oder welche selbst die Veräußerung übernommen haben, sollen zur gleichen Strafe verurtheilt werden. 4. Jeder Wirth und Verkäufer von Wein oder andern Getränken, welcher in seinem Hause, Keller oder Schenke, nach geschlagenem Zapfenstreich, Unteroffiziere oder Soldaten aufnehmen wird, soll für das erstemal zu einer Geldbusse von 8 Fr., im Wiederholungsfall aber zu dem Doppelten verurtheilt werden. 5. Um die strenge Vollziehung des vorstehenden §. desto gewisser zu erzwicken, so sollen die von einem Offizier kommandirten Patrouillen bevollmächtigt seyn, nach geschlagenem Zapfenstreich die Keller, Schenken u. s. w. zu besuchen, worin sie noch Militärpersonen zu finden glauben. 6. Diejenigen, welche die ihnen auferlegten Geldbusen nicht bezahlen, sollen so lange gefänglich eingezogen werden, bis sie die Busse entrichtet haben.

Auf Mucses Antrag wird diese Botschaft ohne Einwendung angenommen.

Secretan legt ein Gutachten vor über Aufhebung des Blutzugrechts, welches für 6 Tage auf den Cantyletisch gelegt wird.

Das Gutachten über Einstellung der Sitzungen der Räte und die Abtheilung in 7 arbeitende Commissionen ist an der Tagesordnung.

Secretan fodert geheime Sitzung; wird von 4 Mitgliedern unterstützt, und also, dem Reglement zufolge, die geheime Sitzung erkannt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 24.

Dienstag, den 1 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 12 Mesidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung, werden vom Vollziehungsausschuss in einer Botschaft die 4 Bittschriften aus dem Leman, für Vertagung der Rätthe, übersandt, und auf Secretans Begehren, demselben diese Aktenstücke zum Gebrauch seiner Rechtfertigung übergeben.

Die Anzeige von der Einnahme von Mayland durch die fränkischen Truppen, wird unter lautem Jubelgeschrey verlesen.

Der Senat zeigt an, dass er Mitglieder aus seiner Versammlung abgeschickt habe, um den fränkischen Minister hierüber zu beglückwünschen.

Custor trägt an, dass der grosse Rath seinen Präsidenten ebenfalls mit 2 Mitgliedern, zu diesem Zweck abordine. — Dieser Antrag wird angenommen, und nebst dem Präsidenten, werden Secretan und Custor hiezu verordnet.

Grosser Rath, 28. May.

Präsident: Hemmeler.

(Diese Sitzung ist aus Versetzen zurückgeblieben.)

B. Claire, Mitglied des Vollziehungsausschusses, beachtet einigen Urlaub, zum Gebrauch eines Bades in der Grafschaft Neuchâtel.

Auf Schlumpfs Antrag wird diesem Begehren entsprochen.

Kellstab erhält für 14 Tage, Spengler für 8 Tag, und Egg von Elliken für 3 Wochen Urlaub.

Abgeordnete von 5 Distrikten des Cantons Luzern, fordern Aufhebung der innern Cantonszölle, die der Einheit der Republik zuwider sind.

Custor findet das Begehren gerecht, und fodert Verweisung an eine Commission.

Kilchmann unterstützt die Bittschrift eifrig.

Schlumpf ist gleicher Meynung, und will auf der Stelle diese Zölle aufheben.

Cartier will vor allem aus, Auskunft von der Vollziehung hierüber fodern.

Zihlmann bittet dringendst um augenblickliche Aufhebung, weil sonst die Aufagen in jenem Canton nicht mehr bezahlt würden, und die Leute Ernst brauchen würden.

Herzog v. M. folgt Schlumpf. — Der Grund, sach der Aufhebung dieser Zölle, wird anerkannt und die Abfassung des Beschlusses, der Cansley aufgetragen.

Cartier im Namen einer Commission trägt darauf an, den Fleischverkauf der Patentgebühr zu unterwerfen, und von der Vollziehung hierüber, einen Vorschlag abzufodern. — Angenommen.

Graf im Namen einer Commission schlägt vor, über die Bittschrift der Gemeindeverwaltung von St. Gallen, zur Tagesordnung zu gehen, auf das Gesetz vom 4. May 1799 begründet, welches der Bittschrift keineswegs entgegen ist, welche fodert, dass die Bleichen dieser Gemeinde, von der Gemeindegüterbenutzung ausgenommen seyen. — Angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, dem zufolge die Municipalitäten die Einquartierungen im Verhältniß des Einkommens der Bürger vertheilen, und also so viel möglich, Tagelöhner davon ausnehmen sollen, und die Statthalter und Unterstatthalter jeden Orts, die allfälligen Streitigkeiten, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden haben.

Cartier sieht dieses Gutachten für überflüssig an, und glaubt, dieser Gegenstand sollte, wie der, der Requisitionslasten, der Vollziehung überlassen werden, besonders, da nur Unordnung durch ein so unbestimmtes Gesetz, entstände; er fodert Tagesordnung über

dieses Gutachten, und will also den Vollziehungsausschuß hierüber, wie über die Requisitionen, bevollmächtigen, und demselben alle Bittschriften hierüber, zusenden.

Secretan begreift diese Einwendungen nicht, und glaubt, es sey durchaus nothwendig, hierüber gesetzliche Bestimmungen zu treffen, um der Armuth Hülfe zu leisten. Der Vollziehung können wir nicht gar alles auftragen, und daher beharret er auf dem Gutachten.

Cartier beharret, weil die gleichen Schwierigkeiten, über Bestimmung der Vertheilung der Einquartierungen statt haben, wie über Vertheilung der Requisitionen.

Escher ist in der Ueberzeugung, daß wir mit der Bestimmung der Grundsätze über Einquartierung, gerade dahin kommen werden, wohin wir mit denen über Requisitionen, gekommen sind, nämlich, die Vozziehung zu beauftragen, die erforderlichen Verfügungen hierüber zu treffen. Allein, da es sehr wünschbar wäre, hierüber Grundsätze aufstellen zu können, so will er gern zugeben, daß die Commission weiterfort hierüber arbeite; denn die aufgestellten Grundsätze sind so unbestimmt und schwankend, daß wir sie unmöglich annehmen können, wenn wir nicht in alle Gemeinden Helvetiens, die größte Verwirrung hineinbringen wollen: denn was heißt das, die Einquartierung soll nach dem Vermögen vertheilt werden? — Der eine wird behaupten, wie es wirklich an einigen Orten geschah, auf jedes Tausend müsse ein Mann Einquartierung gegeben werden; ein anderer wird in Rücksicht seiner starken Familie, hiervon eine Ausnahme fordern, und so weiter; eben so wird die Bestimmung von Tagelöhner und Armuth sehr ungleich ausgelegt werden, denn in vielen Gegenden sind alle, auch die reichsten Handwerker, doch nur Tagelöhner, und wenn es ums Beschwerdetragen zu thun ist, so giebt es Leute, die sich arm nennen, wenn sie nicht großes liquides Vermögen besitzen; kurz, Secretan legt uns hier Grundsätze vor, die jeder nach seinem Sinn auslegen würde, und die also Unordnung, statt Ordnung bewirken würden, man weise das Gutachten der Commission zurück.

Eustor vertheidigt das Gutachten, als Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß.

Rilchmann stimmt Eschern bey, und will besonders auf die von den Straffen entfernten Dörfer, Rücksicht nehmen.

Secretan vertheidigt sein Gutachten, welches

er keiner weitem gesetzlichen Entwicklung fähig glaubt, und die Einwendungen dagegen als lächerlich ansieht. Besonders bittet er, daß das Gutachten nicht der Commission zurückgewiesen werde, es sey dann, daß man ihn Escher beordne, damit er entwicke, wer ein Armer, ein Tagelöhner, und was das Verhältniß des Vermögens sey.

Nach langer unordentlicher Berathung, über die Abstimmung, wird das Gutachten der Commission zurückgewiesen, und derselben Escher beygeordnet.

Perig im Namen einer Commission, trägt auf gänzliche Begnadigung des Joseph Juliane, von St. Mauritz im Wallis, an, weil der Diebstahl, dessen er beschuldigt wird, nicht hinlänglich bewiesen ist, und derselbe aus Unwissenheit, nicht von dem Strafurtheil gegen ihn, appellirte.

Zwey Tage auf den Canzlentisch.

Schlumpf trägt im Namen einer Commission darauf an, über die Bittschrift der Gemeindguthseigentümer von Lenz, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß die Sache richterlich sey.

Angenommen.

Cartier im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Ihr gabet vor einigen Tagen einer Commission den Auftrag zu untersuchen, welches die wichtigsten Arbeiten seyen, mit welchen sich die Besatzgebung zu beschäftigen habe.

Schon vor einem Jahr wurde eine Commission mit dem nemlichen Auftrag beladen; und am 13ten Brachmonat stattete B. Escher im Namen derselben Bericht ab, welcher ein Meisterstück seiner Hand war, und Euern allgemeinen Beyfall verdiente.

Aber darum wurde Euer Geschäftsgang nur wenig verbessert; die gleichen Arbeiten, die damals die Einheit der Republik, die bürgerliche Sicherheit und der Wohlstand des Staats so dringend erheischten, werden heute noch von Euch in vermehrtem Bedürfnisse gefodert.

Es wäre überflüssig die Ursachen zu erörtern, die den Gang Eurer Geschäfte so traurig gehemmt haben; es sind nicht die, die Euch von Uebelgesinnten, von Aufruhrpredigern, von Ehrgeizigen, von Fanatikern in den unverschämtesten Pamphleten vorgeworfen werden; es sind nicht jene Laster, die Euch neuerlich einige Diener unserer erhabenen Religion, die nur Sanftmuth, Liebe, Gehorsam gegen Gesetze und Obrigkeit lehret, in den frechesten Ausfällen zur Last werfen. Es wäre unbescheiden und selbst Euer Würde

erniedrigend, solche Spöttereyen, die nur durch Neid und Bosheit erzeugt werden, widerlegen zu wollen. Allzu häufige und zu verschiedenartige Geschäfte, denen Ihr bey Ernennung der Commissionen einzelne Mitglieder unterworfen, und von denen Ihr öfters mit Ungestüm ihre Arbeiten gefodert habet, mögen die Ordnung und den Gang der Geschäfte nicht wenig gelähmt haben. Eben so hinderlich sind einem schnellen Geschäftsgang die alltäglichen Sitzungen, die den geschäftigsten Gliedern die beste und angenehmste Zeit zur Arbeit rauben und nur allzu oft in unnützen Discussionen zugebracht werden. Weit nachtheiliger war seit einiger Zeit einem odentlichen Geschäftsgang der Mangel an Eintracht und vereinigter Thätigkeit, der durch das Mißtrauen, das auf das Betragen einiger ehemals der arbeitsamsten Glieder geworfen ward, mächtig ist provoziert worden, und welches eben diese Glieder leider zu der Unthätigkeit mag bewogen haben, die sie bey Behandlung Euerer Geschäfte erzeugen. Mächtig mag auch die betrübtete Lage unsers Vaterlands, die seit 16 Monaten so gefährlichen Abwechslungen unterworfen war, zur Stockung der Geschäfte beigetragen haben. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß jedes andere gesetzgebende Corps, das sich in den nemlichen Umständen an Euerer Stelle befunden hätte, kaum mehreres würde geleistet haben, als was Ihr während allen den Revolutionsstürmen zum Wohl des Volks, zur Erhaltung der Republik und der innern Ruhe gethan habet; und schwerlich wird jemals ein Gesetzgeber so vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt gewesen seyn, so mannigfaltige Hindernisse zu überwinden gehabt haben, als Euch auf Eurer Laufbahn vorbereitet waren; aber das alles soll Euer Muth nicht niederschlagen; der Mensch kann das Unmögliche, wenn er nur den Willen und Standhaftigkeit besitzt, und von diesen habet Ihr bey jeder Gelegenheit in allen Umständen unzweydeutige Beweise gegeben. Schon habet Ihr das größte Uebel, das Euer Auflösung und die Freyheit bedrohete, mächtig besieget; Ihr habet den eingeführten Parthengeist abgeschworen, und Euch wieder mit Herz und Mund vereiniget. Es ist daher keinen Augenblick an dem Erfolge zu zweifeln, daß Ihr unserm Volk jene Arbeiten nicht mit Beschleunigung leisten werdet, die zur Gründung der Einheit der Republik, zum Wohl des Staats und zur bürgerlichen Sicherheit unumgänglich nothwendig sind und die das Volk laut und mit Ungestüm von Euch fodert, wenn Ihr es in wahren Ernst wollet. Aber kann

das Volk auf einen baldigen guten Erfolg hoffen, könnet Ihr ihm selbst zusichern, wenn Ihr nicht einen ganz andern Weg, als den Ihr bisdahin in Eueren Geschäften eingeschlagen habet, ergreifen werdet: die Erfahrung und die gesunde Vernunft lassen das Gegentheil behaupten. Der Vorschlag Euerer Commission, der Euch Mittel darbietet, Eueren Auftrag mit Beschleunigung zu erfüllen, Euerer Ehre zu retten und das Volk zu befriedigen, muß Euch daher willkommen seyn. Der Dank der Nation und Euer eigen Bewußtseyn, die zweyten Stifter der helvetischen Freyheit zu seyn, werden Euch für Eueren Arbeiten und Aufopferungen hinlänglich entschädigen. Der Vorschlag ist folgender:

An den Senat.

Der große Rath — in Erwägung, daß Vernunft und Erfahrung hinlänglich erweisen, daß auf dem bisher befolgten Geschäftsgang jene Arbeiten, die zur Begründung der Einheit der Republik, zum Wohl des Staats und zur bürgerlichen Sicherheit unumgänglich nothwendig und dringend sind, noch lange nicht be richtet werden können;

In Erwägung, daß Pflicht und Ehre der gegenwärtigen Gesetzgebung erfordern, wenigstens den wesentlichsten Theil ihres Auftrags gegen das Volk zu erfüllen;

In Erwägung, daß Vereinigung der Kräfte und Kenntnisse von Mitgliedern beyder Rätze vieles zur Beschleunigung der wichtigsten und nothwendigsten Arbeiten beitragen wird — hat beschlossen:

1. Während 6 Wochen von Annahme dieses Gesetzes an gerechnet, haltet jeder der beyden gesetzgebenden Rätze wöchentlich nur eine Sitzung.

2. In diesen Sitzungen werden nur die dringendsten Geschäfte abgehandelt und die Präsidenten der Commissionen sollen Bericht von ihren Arbeiten abkatten.

3. Es werden 7 Hauptcommissionen ernannt; in dieselben sollen alle Mitglieder der beyden gesetzgebenden Rätze eingetheilt werden und sich mit folgenden Gegenständen beschäftigen:

4. Die erste mit Vorbereitung eines Constitutionsentwurfs und mit der Organisation der Gewalten; diese Commission soll aus 36 Mitgliedern bestehen.

Die zweyte verfaßt das bürgerliche Gesetzbuch und besteht auch aus 36 Mitgliedern.

Die dritte entwirft Polizeygesetze und Ausrätern und besteht aus 48 Mitgliedern.

Die vierte beschäftigt sich mit der öffentlichen Erziehung und besteht aus 18 Mitgliedern.

Die fünfte mit den Finanzen und dem Militär und besteht auch aus 18 Mitgliedern.

Die sechste verfaßt das peinliche Gesetzbuch und besteht aus 18 Mitgliedern.

Die siebente verfaßt die Civil- und Criminalprozedur und besteht aus 36 Mitgliedern.

5. Diese letzte Commission kann auch aus weniger Mitgliedern bestehen, wenn die gegenwärtigen Glieder der beyden Ráthe nicht hinreichen würden, alle Commissionen nach der bestimmten Zahl zu besetzen.

6. Es kann sich jede dieser Hauptcommissionen in besondere Commissionen unterabtheilen, je nachdem dieselbe ihre Geschäfte erfordern; die Arbeiten einer solchen besondern Commission werden von der Hauptcommission in Berathung gezogen.

7. Jede Hauptcommission wählt sich einen Präsidenten. Die Bureauy beyder Ráthe werden die Uebersetzungen und das weitere besorgen.

8. Es kann ein Mitglied nur in eine Hauptcommission gewählt werden; wohl aber steht es jeder Commission frey, auch Männer ausser ihrer Mitte zu Ráthe und zur Mitarbeit zuzuziehen.

9. Der Senat ist eingeladen in jede der 1sten, 2ten und 7ten Hauptcommission 12; in jede der 4ten, 5ten und 6ten sechs, und in die dritte sechszehn aus seiner Mitte zu wählen; die übrigen zwey Drittheile werden aus dem grossen Rath gewählt.

10. Die Art wird nachher bestimmt, nach welcher die Wahl geschehen soll; doch soll immer getrachtet werden, die Mitglieder soviel als möglich aus verschiedenen Cantonen in die nemliche Commission zu wählen.

11. Die Gegenstände dieser Commissionen sind ausser den an besondere Commissionen schon verwiesenen Gegenständen, alle in das ihnen angewiesene Fach einschlagende Sachen.

12. Es werden daher die wirklich ernannten besondern Commissionen, ihre Schriften der betreffenden allgemeinen Hauptcommission nach einer nachfolgenden Anweisung zustellen.

13. Die Hauptcommissionen haben keine andere Vollmacht und Auftrag als die betreffenden Gegenstände vorzuarbeiten und dieselben dann dem gesetzgebenden Corps wie gewöhnlich zur Berathung vorzutragen.

14. Die einkommenden Bittschriften und Vorschläge

werden jederzeit der betreffenden Hauptcommission zugestellt.

15. Während den im 1. §. bestimmten 6 Wochen darf sich kein Mitglied ohne Erlaubniß der Hauptcommission, von welcher er Mitglied ist, entfernen; und es darf nie mehr als dem 4ten Theil einer solchen Commission auf einmal Urlaub ertheilt werden, wobey Rücksicht auf die Zahl der in einer solchen Commission vorfindlichen Senatoren und Repräsentanten aus dem grossen Rath, genommen werden muß.

16. Dasjenige Mitglied, welches sich ohne Erlaubniß der Hauptcommission länger als ein Tag entfernt, soll nebst dem Verlust seiner täglichen Besoldung eine Geldbuße von 7 Franken für jeden Tag einer solchen Abwesenheit bezahlen.

17. Diejenigen Mitglieder, deren Urlaub ausgelosfen ist, sollen sogleich einberuffen werden.

18. Die zuletzt gewählten Präsidenten und Secretárs bleiben bis die ordentlichen Sitzungen wieder ihren Anfang nehmen.

19. Nur in ausserordentlichen Fällen kann auf den Vorschlag des Vollziehungsausschusses, oder auf das schriftliche Begehren von 48 Mitgliedern, worunter ein Drittheil aus dem Senat und zwey Drittheile aus dem grossen Rath seyn müssen, ausser den im 1. §. bestimmten Sitzungen das gesetzgebende Corps versammelt werden.

Múce erklärt, daß er als Mitglied der Commission, durchaus nicht zu diesem Gutachten gestimmt habe, und daß er, ohne sich vor irgend jemand zu fürchten, nun auch noch öffentlich erkläre, daß er nie dazu stimmen werde. Er fodert Niederlegung desselben für volle 8 Tage auf den Canzleytisch.

Escher war auch Mitglied der Commission, und erklärt mit der unerschrockensten Herzhaftigkeit vor der ganzen Welt, daß er anfänglich glaubte, dieses Gutachten werde der Republik wenig nützen; seitdem aber fand er eine gute Seite in demselben, und nunt sich daher vor, dasselbe mit Standhaftigkeit zu vertheidigen.

Secretan. Es bedarf nicht 6 Tag Untersuchung, um diesen bösen Traum zu untersuchen, und zu beurtheilen. Dieses Gutachten wirft die Constitution üben Haufen, will auf heimlichen Schleichwegen, die Ráthe vertagen, und ist also für die Republik höchst gefährlich; man behandle dasselbe Morgen, um ihm gleich sein Recht wiederfahren zu lassen.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 25.

Mittwoch, den 2 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 13 Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. May.

(Fortsetzung.)

Carrard. Ich als Mitglied der Commission erkläre, daß ich mit voller Ueberzeugung zu diesem Gutachten gestimmt habe, und daß es mich äusserst unerschütterlich dünkt, sogleich einen solchen Vorschlag, durch Lächerlichmachung, verwerfen machen zu wollen. Wenn man die Einheit der Republik, die Freyheit und die Eintracht, von der man immer den Mund voll hat, wirklich will, so sollte man durch Mittel, die eines wahren Republikaners würdiger sind, als Verdächtigung und Lächerlichmachung, dieselbe zu beendzwecken suchen! Ich stimme für 6 Tage Niederlegung auf den Kanzleytisch.

Gmür stimmt Carrard bey, dessen Antrag angenommen wird.

Der Vollziehungsausschuss übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Hementhal, im Canton Schaffhausen, welche wünscht, dem Distrikt Schaffhausen eingetheilt zu werden.

Auf **Ehrmanns** Antrag wird dieser Gegenstand an eine, aus den **B. Stocker**, **Ehrmann**, und **Fierz** bestehende Commission übergeben.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 4. Juni.

Präsident: **Hemmeler**.

Der Präsident zeigt an, daß die gestrige Abordnung des grossen Rathes, von dem fränkischen Minister freundlich empfangen wurde und daß derselbe gerührt war über die Theilnahme des grossen Rathes wegen den glücklichen Fortschritten der fränkischen Waffen und versichert habe, daß auch der erste Consul hierüber gerührt seyn werde.

Auf **Tomamichels** Antrag wird der Vollziehung der verlangte Credit für das Ministerium der Justiz und Polizey, ohne Einwendung gestattet.

Vier junge Bürger von Aubonne begehren, daß die Bürger vom 20. Jahr an, wenn sie das Aktiobürgerrecht erhalten, auch für majorenn erklärt werden. An die Commission über das Civilgesetzbuch gewiesen.

Die Gemeinden **Greng** und **Meyriez** fodern aus dem Gemeindsbezirk von Murten, der Freyheit gemäß, entlassen zu werden. An eine Commission gewiesen, in die **Fomini**, **Bles** und **Fierz** geordnet werden.

Jakob Klarer von Mattwyl aus dem Thurgau fodert Revision eines Prozesses. Tagesordnung.

Die Gemeinds-municipalität von **Ifferten** fodert Antwort über ihre frühere Zuschrift wegen der Lokalitätsausgaben. Auf das Gesetz begründet geht man zur Tagesordnung.

Rudolf Bieri von Buchholderberg fodert von der Vollziehung eingesandte Aktienstücke zurück. An die Vollziehung.

Bürger aus dem Distrikt **Meilen** im Canton Zürich fodern neue Erklärung der Einheit und Untheilbarkeit, die Bekanntmachung der Rechnungen, ein neues besseres Finanzsystem, Theilung der Stadt- und Staatsgüter, bessere Verwaltung dieser letztern, Erklärung wider eine Wiedereinführung der Feodallasten und Vollziehung der Aufhebungsgesetze über diese, und endlich Beförderung der neuen Constitution und einseitige Handhabung der jetzigen. Mittheilung an den Senat und die Vollziehung.

Die Gemeindguts-eigenthümer von **Rosiniere** im **Leman** wünschen, daß die Verwalter derselben nur für 1 Jahr ernannt werden dürfen. Tagesordnung.

Die Gemeinde **St. Urban** fodert neuerdings, daß die Klosterbürger mit in ihre Municipalität eingeordnet werden. An die Vollziehung.

Die Gemeinde Muri bey Bern fodert neuerdings Postfreyheit für die ihr offiziell zukommenden Schreiben.

Cartier fodert Mittheilung an die Vollziehung, mit der Einladung zu entsprechen.

Schlumpf wundert sich, daß diese Municipalität allein sich hierüber beklagt und fodert Verweisung an eine Commission.

Zimmermann ist überzeugt, daß das Postwesen nur als Regie zweckmäßig besorgt werden kann, allein da unser Gesetz noch nicht vollzogen werden konnte, und dieses Begehren in vieler Rücksicht Schwierigkeiten hat, so fodert er Mittheilung an die Vollziehung, mit einer innert 8 Tagen zu beantwortenden Anfrage, warum das Gesetz über die Postfreyheit nicht vollzogen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fodert Einladung an die Vollziehung, über den Pfundzoll von Bern bestimmte Auskunft zu geben.

Cartier will diese Einladung auf alle in Helvetien noch vorhandene Pfundzölle ausdehnen.

Secretan will auch lieber den Gegenstand im Allgemeinen behandeln, glaubt aber hierzu bedürfe man keiner Erläuterungen von der Vollziehung, er will also einzig die Commission zu Beschleunigung ihrer Arbeit beauftragen.

Schlumpf will über den Pfundzoll in Bern ein besonderes Gutachten haben.

Secretans Meinung wird angenommen und die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 5. Juni.

Präsident: Himmeler.

Herzog v. M. läßt seine Abwesenheit durch Krankheit entschuldigen: Er erhält für 3 Wochen Urlaub.

Die Commission über Strassenbau wird durch Deless und Graf ergänzt.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Unterwerfung der Fleischer unter die Patentgebühren. Rückweisung an die Commission.

Der Vollziehungsausschuß übersendet eine Bittschrift der Gemeinde St. Sylvestre im Distrikt Roche Cant. Freyburg, die mit dem Distrikt Freyburg vereinigt zu werden wünscht. An eine Commission gewiesen, in die Nuce, Erlacher und Geynoz, geordnet werden.

Der Vollziehungsausschuß zeigt an, daß wegen dem Ausführverbot von Getreid, an dem Neuenburgersee verschiedene Ladungsplätze ausschließlich bestimmt werden mußten: nun haben die Bürger Marmy, genannt

Melaufe, in einem verbotnen Ladungsplatz Getreide eingeschifft, welches aber nicht außer die Grenzen der Republik verführt wurde: diese Bürger wurden dem Gesetz zufolge mit der Confiscation gestraft, nun fodert die Vollziehung, weil keine böse Absicht bey diesem Vergehen obwaltete, Nachlaß eines Theils der Strafe. An eine Commission gewiesen, in die Carmintran, Stiger und Matti geordnet werden.

Secretan zeigt an, daß 8 geschworne Notairs seine Anzeige wegen der Einschreibung mehrerer Worte in einige Vertagungsbittschriften des Leman, schriftlich bestätigen: er bittet um Erlaubniß diese Erklärung auf den Canzlentisch niederlegen zu dürfen, und daß davon im Protokoll Erwähnung geschehe. Angenommen.

Die von Secretan vorgelegten Formen über den Civilprozeßgang werden ohne Einwendung genehmigt.

Preux fodert eine Einladung an die Vollziehung, um über die Unterstützungssteuer von 1 vom 1000 für die verwüsteten Cantone, baldigen Bericht zu geben.

Cartier fodert Vertagung, weil im Canton Solothurn z. B. diese Steuer noch nicht enthoben ist, und aus den östlichen Cantonen eine so starke Auswanderung statt hatte, daß mehr als dieses 1 vom 1000 schon freiwillig entrichtet wurde.

Schlumpf stimmt Preux bey, weil wenn die ausgeschriebene Steuer schon gestossen wäre, nicht eine so starke Auswanderung statt hätte.

Nuce folgt Preux und wundert sich über die nachlässige Vollziehung der Gesetze.

Custor folgt, bemerkt aber, daß der Cant. Solothurn soviel freywillig that, daß man ihn nicht so schnell zur gezwungenen Steuer auffordern durfte.

Preux Antrag wird angenommen.

Der Senat zeigt an, daß er dem cisalpinischen Geschäftsträger eine Beglückwünschungs-Abordnung wegen der Wiedereinnahme Mailands zugesandt habe.

Der Senat fodert Mittheilung der an beyde Räte zugleich adressirten Bittschriften.

Cartier. Diese Einladung geht die Vertagungsbittschriften an, welche unbenutzt auf dem Canzlentisch liegen; ich trage auf Mittheilung derselben an. Angenommen.

Der Vollziehungsausschuß zeigt an, daß die französische Armee seit dem 31. May Bellenz und seit dem 1. Juni Locarno und Laus besetzt hat; ohne Zweifel fügt derselbe bey, werden Sie B. Repräsentanten, diese Nachricht mit eben dem Vergnügen vernehmen, mit welchem der Vollziehungsausschuß Ihnen dieselbe

mittheilt, und mit uns gegenseitig glückwünschen, daß der Republik jene zwey ennetbirgische Cantone wieder gewonnen worden. Man klatscht.

Marcacci trägt darauf an, daß diese allen Republikanern erfreuliche Nachricht sogleich dem Senat mitgetheilt werde. Angenommen.

Legler wird zum Präsident, Voletti zum französischen Secretär und Anderwerth und Tomamichel zu Saalinspektoren ernannt.

Grosser Rath, 6. Juny.

Präsident: Legler.

B. Klarer von Matwyl, im Thurgau, erneuert sein vor einigen Tagen eingegebenes Begehren, um Revision eines Prozesses, wegen neuen aufzustellenden Belegen. Auf die bestehenden Gesetze begründet, geht man zur Tagesordnung.

Billeter fodert, daß die Vertheidigungsschrift des W. Schweizers von Embrach, welche noch verläumderischer als die erste Schmähschrift gegen die Gesetzgebung ist, der Vollziehung überwiesen werde.

Erbacher fodert Tagesordnung, weil alle Arten Schmähschriften unter den Augen der Regierung frey circuliren, und die Zeit kommen wird, wo dieses alles gewiß ein Ende nimt.

Billeter beharret, und sein Antrag wird angenommen.

B. Urs Bauer von Günsberg, Richter im Distrikt Solothurn, klagt, daß er wegen einer bloß anscheinenden Trunkenheit, die nur von schwachem Magen herkomme, entsetzt worden sey, und fodert Wiedereinsetzung.

Auf Cartiers Antrag wird diese Bittschrift an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: German, Trosch und Schlup.

Der Vollziehungsausschuß fodert neuerdings eine bessere Organisation der Municipalitäten und Gemeindegammern.

Secretan glaubt, das ganze Bedürfnis hierüber bestehe darin, einen Polizeycodex zu entwerfen; und für diesen Gegenstand fodert er eine Commission von 7 Mitgliedern.

Gapany folgt, und zeigt Thatsachen an, diese Nothwendigkeit von Polizeygesetzen zu beweisen.

Deloës versichert, daß schon eine solche Polizeycommission bestehe.

Escher. Die Polizeycommission ist nur mit Mühe Secretans Meynung zuwider eingesetzt worden (s. groß-

ser Rath 3. July 1799, Schweiz. Rep., 3. Band, Suppl. pag. 50.); aber jetzt ist von besserer Bestimmung verschiedener §. §. des Municipalgesetzes, die Rede, und daher weise man das Gutachten der Municipalcommission zu, deren Organ Secretan ist.

Secretan erklärt, daß er nicht Präsident dieser Commission sey; er beharret auf seiner Meynung, und wundert sich über Eschers vortrefliches Gedächtnis, welches ihm den Anlaß giebt, schöne Sachen in den Republikaner hineinzusetzen.

Deloës stimmt Eschern bey, dessen Antrag angenommen wird.

Gapany im Namen der Hausierercommission trägt an, über die Motion, laut der man den Verwaltungskammern die Bestimmung der Einschränkung der Hausierer in ihren Cantonen überlassen soll, zur Tagesordnung zu gehen, weil eine solche Verfügung, der Einheit der Republik zuwider wäre, und bey den Verwaltungskammern Anlaß gäbe, Personalbegünstigungen für Hausierer zu ertheilen.

Escher. Dieses Gutachten über einen so wichtigen Gegenstand, wie der ist, der der Commission zur Untersuchung überwiesen wurde, ist etwas trocken, und beantwortet die aufgeworfenen Einwendungen, gegen die unbedingte Gleichmäßigkeit solcher Polizeyverfügungen in der ganzen Republik, keineswegs. Nehmen wir das Gutachten an, so ist dasselbe in einem ganzen Drittheil der Republik unausführbar, weil durch dasselbe vom 1. August an, das Hausieren vieler wichtigen Handelsartikel in ganzen Gegenden eingestellt wird, die Jahre lang noch keine angesessene Krämmer haben werden, bey denen sie sich jene Bedürfnisse verschaffen könnten. Und sollte wohl die Einheit der Republik so weit wirken, daß man ganzen Gegenden ihre Bedürfnisse abschneiden wollte, weil diese in andern Gegenden überflüssig und nachtheilig sind? Ich denke, eine solche Gleichheit bewirkt die größte Ungleichheit, und eine solche Einheit führt durch den kürzesten und sichersten Weg zum Föderalismus, weil sie das Einheitsystem drückend und verächtlich macht. Man weise also diese unzweckmäßig vorgeschlagene Tagesordnung der Commission, zu zweckmäßigerer Erhaltung dieses wichtigen Gegenstandes, zurück.

Huber kann auch nicht zu der vorgeschlagenen Tagesordnung stimmen; eine solche Auslegung der Einheit wird dieselbe gerade am wirksamsten über den Haufen werfen; oder wollen wir, weil in einigen Gegenden Strohdächer erforderlich sind, dieselben auch

in den Städten zulassen; ich denke nein. Eben so ist nicht Personalbegünstigung von Seite der Verwaltungskammern in den Lokalverfügungen, zu befürchten, weil sie nicht die Erlaubniß einzelnen Hausierern, sondern für das Hausieren gewisser Gegenstände, zu ertheilen hätten. Allein es ist nicht nöthig, diesen Gegenstand der Commission zurückzuweisen, sondern man kann sogleich die Verwaltungskammern berechtigen, die unentbehrlichen Ausnahmen von den übrigen zweckmäßigen allgemeinen Verfügungen dieses Gutachtens, zu treffen.

DeLoes ist auch durch die vielen Schwierigkeiten, die ein allgemeines Gesetz über die Hausierer bisher erlitt, überzeugt worden, daß einige Lokalverfügungen müssen zugelassen werden, und daß uns diese hartnäckige Ausdehnung der Einheit, gerade am leichtesten zum Föderalismus führen würde. Er stimmt Hubers Antrag bey.

Gapany begreift, daß vor 4 Jahren verschiedene Gesetze für die verschiedenen Theile Helvetiens erforderlich wurden, aber daß man jetzt noch dieses zu fordern wagt, dieß ist ihm unbegreiflich; man schlage noch mehr Ausnahmen vor, und verlängere den Zeitpunkt, aber erschaffe keinen Föderalismus, denn sonst müssen auch den verschiedenen Distrikten, verschiedene Gesetze gegeben werden. Er beharrt auf der Tagesordnung.

Graf ist überzeugt, daß dieses Gutachten in einem grossen Theil Helvetiens unausführbar wäre, und stimmt Hubern bey, mit dem Beyjah, daß die Lokalverordnungen, der Gesetzgebung zur Ratifikation vorgelegt werden sollen.

Billeter will, daß die Verwaltungskammern von der Vollziehung aufgefodert werden, ein Gutachten hierüber einzugeben, damit dann, auf dieses hin, ein allgemeines Gesetz mit den erforderlichen Ausnahmen, gemacht werden kann.

Secretan. Was man auch sage, so ist Eschers Antrag eine Art Lokal- und Föderativ-Despotismus, allein noch sind uns keine Thatsachen angeführt worden, die beweisen, daß dieses allgemeine Gesetz nicht ausführbar sey. Wenn aber dieses wirklich der Fall ist, so nehme man Grafs Antrag an, und überlasse der Vollziehung, die Ausübung des Gesetzes da zu verschieben, wo dieses nothwendig ist.

Erlacher stimmt Billeter bey.

Custor ist Secretans Meinung.

Grafs Antrag wird angenommen.

Der übrige Theil des Gutachtens wird unverändert angenommen.

Der Vollz. Ausschuss übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räte.

B. Repräsentant:

Der Vollziehungsausschuss beeilt sich, Euch auf Eure Einladung vom 27. May, zu antworten, welche eine Bittschrift von 54 Kaufleuten von Herisau, zum Gegenstand hat, die um ein Gesetz ansuchen, vermög welchem den Einwohnern von Augsburg, Gleichheit der Rechten, in Falltällen, in ganz Helvetien zustanden würde.

Es herrscht ein engherziger und oft ungerechter Geist in den alten schweizerischen Gesetzen, in Betreff der Collocationsrechten.

Der 48ste §. unserer Constitution, beschützt die bürgerlichen Gesetze jedes Cantons, und die Gebräuche, welche auf iene Bezug haben, so lange bis die gesetzgebenden Räte nach und nach mehr Gleichförmigkeit in die bürgerlichen Gesetze werden eingeführt haben.

Der Vollziehungsausschuss hat schon oft über seine Lage geklagt, wenn er gerichtliche Akten vollziehen lassen mußte, die mit dem Begriffe von Einheit und den Grundsätzen unserer Verfassung, so ganz im Widerspruch sind.

Die Gesetzgebung hat mit der nämlichen Aufmerksamkeit, bey ähnlichen Fällen, ein Gesetz unter dem 12. April 1799, ergehen lassen: „daß bey gerichtlichen Liquidationen, die helvetischen Bürger, nach dem Recht ihrer Schutdtitel, sollen collociert werden, ohne daß in Zukunft im geringsten auf den Unterschied geachtet werde, ob sie in dem Canton, wo die Liquidation statt findet, wohnen oder nicht.“

Dieses Gesetz aber bezieht sich nur auf das Innere von Helvetien; allein über die Verhältnisse mit dem Ausland, ist in dieser Rücksicht noch nichts verfügt worden. Diese Verhältnisse wurden durch gegenseitige rechtliche Vergleiche, oder durch Thatsachen, welche den Richterstühlen zur Wegweisung dienten, entschieden.

Allein, eben diese Verhältnisse waren unter sich in der nämlichen Maßgabe verschieden, als jeder Canton unter den ehemaligen Regierungen, besondere Verbindungen und Rechte besaß. Daher kömt es auch, daß die Einwohner von St. Gallen, in Augsburg bey Concursfällen zugelassen, die Einwohner von Appenzell aber, ausgeschlossen wurden. (Die Forts. im St. 46.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 26.

Freitag, den 6 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 17 Prairial, VIII.

Anzeige.

Die Nr. 20 bis 25 werden in einer andern Druckerey gedruckt, und in dieser und der kommenden Woche ausgegeben werden.

Gesetzgebung.

Senat, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionalberichts über die Patentlösung der Fleischverkäufer.)

Diese Betrachtungen führen Eure Commission noch weiter, und machen sie gewiß nicht unrichtig schließen, daß wann nun auch die Fleischverkäufer, um unter eine strenge Polizey gebracht zu werden, gesetzlich gehalten werden, Patente zu lösen, so werden dann in der Folge auch mit gleichem Recht die Müller und Becker, und alle andere Gewerbe das gleiche Schicksal haben. Am Ende würde es auch noch jeden Kauf- und Handelsmann, ja sogar die Advokaten und was in diesem Veruff einschlägt, auch noch treffen, oder wer will sagen, diese gehören weniger unter die Aufsicht der Polizey, als jene andere Gewerbe; und somit würde keinerley Gewerbe mehr frey seyn.

Sollte nun der Senat nach allen diesen Bemerkungen weiter fortfahren, Resolutionen, die eine solche gehässige Patentlösung festsetzen, anzunehmen? Ich hoffe nein. Die Ruhe und Zufriedenheit unserer Mitbürger muß demselben, besonders in gegenwärtiger trauriger Lage unsers Vaterlands zu nahe am Herzen liegen, als daß er einen Augenblick anstehen sollte, diese Resolution mit den lauten Aeußerungen zu verwerfen: daß er zu weiterer Aufstellung solcher Patentlösungen seine Genehmigung nie ertheilen werde; damit der große Rath einmal von diesem Princip abstehe, und sowohl wegen Verkauf des Fleisches als anderer Lebensmittel, ein Polizeygesetz entwerffe, welches allen Gefährlichkeiten

und Unordnungen vorbeugen, und mit dem freyen Gewerbe, und der sonstigen Freyheit unserer Mitbürger vereinbarlich seye.

Die Commission hofft endlich, der schon lange erwartete neue Finanzplan werde nun bald zum Vorschein kommen, und für unsere Bedürfnisse sowohl, als für den Charakter eines freyen Volks so passend ausgearbeitet seyn, daß alle die gehässigen indirekten Abgaben darinn nimmermehr zum Vorschein kommen, so mit dann auch der große Rath der Mühe enthoben werde, weiter ähnliche Quellen von Einkünften, die bey unsern Mitbürgern nichts anders als äußerstes Mißvergnügen erzeugen, aufzusuchen.

Die Commission rath Ihnen einmüthig an, diesen Beschluß zu verwerfen.

Bap. Der zügellose Fleischverkauf erregt den allgemeinen Unwillen und Abscheu: die Wasenmeister sagen aus, daß bald kein verrecktes Thier ihnen mehr eingebracht wird: man mag daraus den Schluß ziehen, welches Fleisch mitunter verkauft wird; es ist also sehr zu wünschen, daß bald ein beruhigendes Polizeygesetz erscheine. Er verwirft den Beschluß.

Stapfer wünscht einen Beschluß, daß der, welcher eigenes Vieh erzogen hat, ohne Patent sein Fleisch verkaufen könne; eben so wenn eine Kuh verkalbert, und so muß getödtet werden u. s. w. — aber die Fleischartler, die zum Schaden rechtschaffener Metzger, und der Gesundheit, schlechtes Fleisch verkaufen, die sollten den Patenten unterworfen werden. Er verwirft den Beschluß, und dringt auf ein sorgfältiges Polizeygesetz.

Lüthi von Langn. erklärt sich gegen die Patenteneinführung die nach diesem Beschluß sich bald auf jeden Landmann ausdehnen würde. Er möchte hingegen nirgends Fleisch verkaufen lassen, als da, wo das Vieh unter Aufsicht ist geschlachtet worden; er meint, es schaudere der reinlichen Menschheit, wenn

man sieht, wie es gegenwärtig mit dem Fleischverkauf hergeht.

L a s s e c h e r e erklärt sich zu Gunsten der Patenten, bey denen man sich in Frankreich sehr wohl befindet. Er will den Municipalitäten die Polizien über den Fleischhandel überlassen. Er verwirft den Beschluß, weil er keine Polizien, sondern eine Finanzmaßnahme enthält, wozu die Initiative der vollziehenden Gewalt nöthig ist.

K u b l i k l a g t über den gegenwärtigen Zustand des Fleischhandels und Verkaufs; bis zu einem neuen Polizeygesetz sollten an jedem Ort die alten Ordnungen, die gute Aufsicht handhabten, bestehen. Von Patenten mag er aber gar nichts wissen.

L ü t h a r d hat mit Vergnügen die eifrigen Erklärungen gegen die zügellose Freyheit, die bey dem Fleischverkauf statt findet, angehört. Die Grenzen der Erwerbsfreyheit können nur durch den möglichen Schaden, den sie der Gesellschaft bringt, bestimmt werden. Der Vorschlag des grossen Rathes scheint allerdings diesen Schaden nicht abzuwenden; aber Aufsicht beym Schlachten und Verkaufen des Viehes, daher Anweisung des Lokals, wo allein Fleisch verkauft werden kann, dürften nothwendig seyn. Der Gesetzgeber soll aber nur die ersten Züge eines solchen Gesetzes entwerfen, und die Anwendung den Municipalitäten überlassen.

C a r t verwirft den Beschluß aus den Gründen der Commission und Lassechere's; hauptsächlich aber, weil über den Fleischverkauf kein allgemeines Gesetz gemacht werden kann. Endlich wird er nie ein neues Abgabengesetz annehmen, ehe er deutlich den Zustand der Finanzen der Republik kennt.

M ü n g e r spricht in gleichem Sinn.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Präsident verliest nachfolgende Anzeige, die unter lautem Beyfallklatschen angehört wird.

Offizielle, dem Minister der fränkischen Republik so eben zugesandte Nachricht.

Martinach, 12. Prairial (1. Jun.)

Mayland ist vorgestern eingenommen. B o n a p a r t e hat daselbst seinen Einzug gehalten. Der Gen. Murat hat zuerst diese Hauptstadt der cisalpinischen Republik wieder gesehen.

Es lebe die Republik!

Bern, den 3. Juni 1800. (14. Prairial.)

Zu drucken befohlen, der Secr. der fr. Gesandtschaft
F i t t e.

Der Beschluß wird zum erstenmal verlesen, bey den fürs Vaterland gestorbenen Kriegern ein Denkmal in den Kirchen ihrer Gemeinden bestimmt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, bey dem Verkauf eines Theils der Nationalgüter zu Jfferten, wozu der Vollziehungsausschuß laut dem Dekret vom März bevollmächtigt wurde, auf die in dem obigen Dekret enthaltenen Bedingungen, genehmigt.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 7ten Christmonat 1799 —

In Erwägung, daß der Diebstahl von 2 Säcken Gersten, wegen welchem Joseph Julians von St. Mauritz, von dem dortigen Gericht zu einer achtjährigen Verbannung verurtheilt wurde, nie hat richterlich auf ihn erwiesen werden können: daß also die schon bald 3 Jahre ausgestandene Verbannung ihn nur allzuhart für den auf ihm liegenden Verdacht bestraft hat —

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Dem B. Julians von St. Mauritz, ist der Rest seiner Verbannungsstrafe nachgelassen.

Duc verlangt eine Commission zur Untersuchung der Proceedur. — Die Commission wird beschlossen. Sie besteht aus den B. K a h n, D u c u. B u r c a r d. (Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Essai sur les nouveaux principes politiques. Par Fred. Monneron. 8. A. Lausanne ch. Vincent 1800. S. 224.

Bereits zu Anfang des J. 1799 gab der Verfasser unter dem Titel Des Comptes publics eine der gegenwärtigen verwandte Schrift heraus, die wir im 3ten Bd. des Schweiz. Republikaners (S. 435, 36) angezeigt haben. Die vor uns liegende, enthält theils allgemeine Betrachtungen über neuere politische Grundsätze, theils beschäftigt sie sich mit der Anwendung derselben auf die Schweiz, und sie darf als ein schätzbarer Beytrag zur Vorbereitung einer neuen Verfassung angesehen werden.

In der Vorrede spricht der Vf. von dem Zusammenfluß unglücklicher Verhältnisse, die die Staatsumwälzung der Schweiz bewirkten: es war unwillkürlich, daß man sich unter das fremde Joch bog, aber desto unbegreiflicher und desto weniger zu entschuldigen scheint ihm die Leichtigkeit, mit der wir hernach uns den